



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

1

Nummer 1

Kiel, 2. Januar 2015

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 2. Dezember 2014.....	2
Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2014/2015 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015) Vom 2. Dezember 2014.....	3
Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes Vom 24. November 2014.....	25
Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke (Kammerbildungsgesetz – KamBG) Vom 2. Dezember 2014.....	25
Rechtsverordnung über die Aufnahme in das Vikariat (Vikariatsaufnahmeverordnung – VikAVO) Vom 2. Dezember 2014.....	28
II. Bekanntmachungen	
Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsbeschluss) Vom 26. November 2014.....	31
Beschluss über die Abänderung und Neufassung von Nummer 5.1 des Beschlusses über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2014 Vom 2. Dezember 2014.....	39
Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde Vom 28. November 2014.....	39
Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf Vom 29. November 2014.....	45
Berichtigung der Veröffentlichung der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Lichfield in der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	47
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Partnerschaftsvereinbarung mit der Diözese Lichfield	48
Namensänderungen und Namensfestsetzungen.....	48
Bekanntgabe von Arbeitsrechtlichen Regelungen.....	51
Pfarrstellenerrichtungen.....	52

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	52
--	----

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	60
Soziale und bildende Berufe.....	61
Verwaltung und sonstige Berufe.....	63

V. Personalnachrichten

.....	64
-------	----

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 2. Dezember 2014

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Verfassungsänderung

Artikel 120 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die durch Kirchengesetz vom 7. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „selbstständigen“ gestrichen.
2. In Absatz 4 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 2. Dezember 2014

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:53 – R Eb

**Kirchengesetz
über die Anpassung der Besoldung und
Versorgung 2014/2015
(Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015)
Vom 2. Dezember 2014**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Anpassung der Besoldung und Versorgung

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) findet auf die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen entsprechend Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2014/2015 im Bundesgesetzblatt in Kraft. ²Das Landeskirchenamt gibt den Tag des Inkrafttretens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 27. September 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 2. Dezember 2014

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:1:1 – DAR Kr/DAR Lu

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des
Besoldungs- und Versorgungs-
anpassungsgesetzes 2014/2015**

Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 2) tritt am 29. November 2014 in Kraft.

Kiel, 2. Dezember 2014

Landeskirchenamt

K r i e d e l, L u n c k e

Az.: G:LKND:1:1 – DAR Kr/DAR Lu

**Anpassung der Besoldungs- und
Versorgungsbezüge 2014/2015**

Die Landessynode hat am 27. September 2014 das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 beschlossen.

Danach vollzieht sich die Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2014 und 2015 in folgenden zwei Schritten:

- Erhöhung um 2,8 Prozent ab 1. März 2014,
- Erhöhung um 2,2 Prozent ab 1. März 2015.

Die Anwärterbezüge erhöhen sich

- zum 1. März 2014 um 40 Euro,
- zum 1. März 2015 um 20 Euro.

Nachstehend gibt das Landeskirchenamt die neuen Besoldungstabellen bekannt.

Teil II der Anlage gilt für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern nach Maßgabe von Teil 1 § 52 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz.

Kiel, 2. Dezember 2014

Landeskirchenamt

L u n c k e

Az.: G:LKND:1:1 – DAR Lu

Teil I Anlage I

Gültig ab 1. März 2014

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 932,21	1 975,25	2 019,45	2 052,58	2 086,83	2 121,07	2 155,29	2 189,53
A 3	2 006,20	2 051,48	2 096,75	2 133,21	2 169,66	2 206,09	2 242,55	2 278,98
A 4	2 048,19	2 102,28	2 156,40	2 199,47	2 242,55	2 285,62	2 328,68	2 368,45
A 5	2 063,62	2 130,99	2 185,10	2 238,13	2 291,15	2 345,27	2 398,27	2 450,18
A 6	2 107,80	2 186,23	2 265,73	2 326,48	2 389,43	2 450,18	2 517,55	2 576,09
A 7	2 212,73	2 282,31	2 374,00	2 467,85	2 559,52	2 652,30	2 721,88	2 791,45
A 8	2 340,84	2 424,78	2 542,95	2 662,24	2 781,51	2 864,33	2 948,28	3 031,12
A 9	2 526,38	2 609,22	2 739,55	2 872,07	3 002,38	3 090,96	3 183,12	3 272,98
A 10	2 704,19	2 817,95	2 982,52	3 147,83	3 316,20	3 433,40	3 550,55	3 667,75
A 11	3 090,96	3 265,02	3 437,94	3 612,00	3 731,44	3 850,90	3 970,35	4 089,81
A 12	3 313,95	3 519,85	3 726,90	3 932,80	4 076,15	4 217,21	4 359,42	4 503,90
A 13	3 886,16	4 079,57	4 271,82	4 465,22	4 598,33	4 732,57	4 865,66	4 996,49
A 14	3 996,52	4 245,65	4 495,94	4 745,07	4 916,84	5 089,78	5 261,56	5 434,49
A 15	4 885,01	5 110,27	5 282,04	5 453,83	5 625,62	5 796,26	5 966,90	6 136,40
A 16	5 388,97	5 650,65	5 848,58	6 046,54	6 243,35	6 442,45	6 640,39	6 836,07

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 20,22 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,82 Euro.

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1		4 270,69	
W 2	5 305,71	5 617,81	5 929,92
W 3	5 929,92	6 346,05	6 762,18

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 136,40
B 2	7 128,43
B 3	7 548,21
B 4	7 987,33
B 5	8 491,32
B 6	8 970,27
B 7	9 432,14
B 8	9 915,63
B 9	10 515,17
B 10	12 377,48
B 11	12 858,70

Gültig ab 1. März 2014

Teil I Anlage 2

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	123,96	235,25
Übrige Besoldungsgruppen	130,18	241,47

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 111,29 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 346,75 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

– Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	109,69 Euro
– Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	116,44 Euro

Gültig ab 1. März 2014

Teil I Anlage 3

Anwärtergrundbetrag

	Grundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	
A 2 bis A 4	960,56
A 5 bis A 8	1 083,99
A 9 bis A 11	1 138,38
A 12	1 281,69
A 13	1 349,68

Gültig ab 1. März 2014

Teil I Anlage 4

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
Teil 1 § 53 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz		B e s o l d u n g s – g r u p p e n	F u ß n o t e
I. Funktionszulage		A 2	1 37,81
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 706,91			2 18,61 3 69,75 A 3 1, 5 69,75 2 37,81 7 35,22 A 4 1, 4 69,75
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 1401,75			2 37,81 5 7,60 A 5 3 37,81 4, 6 69,75 A 6 6 37,81 A 7 2 46,96
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1697,81			5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A
4. Präsident des Oberkirchenrates 1933,44			8
5. Landesbischof 2549,73		A 8	2 60,50
II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO) 701,92		A 9	2, 3, 6 281,48
			7 8 v. H. des Endgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A
			9
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 12	7, 8 163,49
Vorbe merkungen		A 13	6 130,75
			7 196,13
Nummer 2 Absatz 2 134,22			11, 12, 13 286,07
		A 14	5 196,13
Nummer 12 100,31		A 15	7 196,13
		B 10	1 453,22
Nummer 21 219,33			
Nummer 25 40,27			

Teil I Anlage 5

Gültig ab 1. März 2014

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1 932,21		1 975,25		2 019,45		2 052,58		2 060,31		2 103,40		2 145,35		2 189,53
A 3	2 006,20		2 051,48		2 096,75		2 133,21		2 142,04		2 187,32		2 233,71		2 278,98
A 4	2 048,19		2 102,28		2 156,40		2 199,47		2 208,32		2 262,43		2 315,44		2 368,45
A 5	2 063,62		2 130,99		2 185,10		2 238,13		2 255,80		2 320,97		2 385,02		2 450,18
A 6	2 107,80		2 186,23		2 265,73		2 326,48		2 341,96		2 400,47		2 459,00		2 517,55
A 7	2 212,73		2 282,31		2 374,00		2 467,85		2 485,51		2 633,51		2 686,54		2 791,45
A 8	2 340,84		2 402,69		2 542,95		2 662,24		2 686,54		2 843,36		2 906,31		3 031,12
A 9	2 526,38		2 589,34		2 739,55		2 872,07		2 890,86		3 060,94		3 130,77		3 272,98
A 10	2 704,19		2 791,45		2 982,52		3 147,83		3 180,84		3 401,54		3 491,40		3 667,75
A 11	3 090,96		3 227,48		3 437,94		3 612,00		3 635,88		3 816,77		3 908,91		4 089,81
A 12	3 313,95		3 475,48		3 726,90		3 932,80		3 963,54		4 178,54		4 287,76		4 503,90
A 13	3 886,16		4 061,36		4 271,82		4 465,22		4 527,81		4 644,97		4 762,15		4 996,49
A 14	3 996,52		4 222,91		4 495,94		4 745,07		4 829,28		4 979,45		5 131,87		5 434,49
A 15	4 885,01		4 887,30		5 282,04		5 336,66		5 535,74		5 735,96		5 937,33		6 136,40
A 16	5 388,97		5 391,26		5 848,58		6 046,54		6 142,10		6 374,17		6 605,11		6 836,07

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 20,22 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,82 Euro

Teil I Anlage 6

Gültig ab 1. März 2015

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 974,72	2 018,71	2 063,88	2 097,74	2 132,74	2 167,73	2 202,71	2 237,70
A 3	2 050,34	2 096,61	2 142,88	2 180,14	2 217,39	2 254,62	2 291,89	2 329,12
A 4	2 093,25	2 148,53	2 203,84	2 247,86	2 291,89	2 335,90	2 379,91	2 420,56
A 5	2 109,02	2 177,87	2 233,17	2 287,37	2 341,56	2 396,87	2 451,03	2 504,08
A 6	2 154,17	2 234,33	2 315,58	2 377,66	2 442,00	2 504,08	2 572,94	2 632,76
A 7	2 261,41	2 332,52	2 426,23	2 522,14	2 615,83	2 710,65	2 781,76	2 852,86
A 8	2 392,34	2 478,13	2 598,89	2 720,81	2 842,70	2 927,35	3 013,14	3 097,80
A 9	2 581,96	2 666,62	2 799,82	2 935,26	3 068,43	3 158,96	3 253,15	3 344,99
A 10	2 763,68	2 879,94	3 048,14	3 217,08	3 389,16	3 508,93	3 628,66	3 748,44
A 11	3 158,96	3 336,85	3 513,57	3 691,46	3 813,53	3 935,62	4 057,70	4 179,79
A 12	3 386,86	3 597,29	3 808,89	4 019,32	4 165,83	4 309,99	4 455,33	4 602,99
A 13	3 971,66	4 169,32	4 365,80	4 563,45	4 699,49	4 836,69	4 972,70	5 106,41
A 14	4 084,44	4 339,05	4 594,85	4 849,46	5 025,01	5 201,76	5 377,31	5 554,05
A 15	4 992,48	5 222,70	5 398,24	5 573,81	5 749,38	5 923,78	6 098,17	6 271,40
A 16	5 507,53	5 774,96	5 977,25	6 179,56	6 380,70	6 584,18	6 786,48	6 986,46

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 271,40
B 2	7 285,26
B 3	7 714,27
B 4	8 163,05
B 5	8 678,13
B 6	9 167,62
B 7	9 639,65
B 8	10 133,77
B 9	10 746,50
B 10	12 649,78
B 11	13 141,59

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 20,66 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,01 Euro.

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1		4 364,65	
W 2	5 422,44	5 741,40	6 060,38
W 3	6 060,38	6 485,66	6 910,95

Gültig ab 1. März 2015

Teil I Anlage 7

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	126,70	240,44
Übrige Besoldungsgruppen	133,04	246,78

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 113,74 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 354,38 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 112,10 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 119,00 Euro

Gültig ab 1. März 2015

Teil I Anlage 8

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
A 2 bis A 4	980,56
A 5 bis A 8	1 103,99
A 9 bis A 11	1 158,38
A 12	1 301,69
A 13	1 369,68

Gültig ab 1. März 2015

Teil I Anlage 9

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
Teil 1 § 53 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz		Besoldungsgruppen	Fußnote
I. Funktionszulage		A 2	1 38,64
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschloßen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	722,46	A 3	2 18,61 3 71,28 1, 5 71,28 2 38,64 7 35,99
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschloßen hat	1432,59	A 4	1, 4 71,28 2 38,64 5 7,77
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1735,16	A 5	3 38,64 4, 6 71,28
4. Präsident des Oberkirchenrates	1975,98	A 6	6 38,64
5. Landesbischof	2605,82	A 7	2 47,99 5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A
II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfbesO)	717,36	A 8	2 61,83
		A 9	2, 3, 6 287,67 7 8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 12	7, 8 167,09
Vorbemerkungen		A 13	6 133,63 7 200,44 11, 12, 13 292,36
Nummer 2 Absatz 2	134,22	A 14	5 200,44
Nummer 12	100,31	A 15	7 200,44
Nummer 21	224,16	B 10	1 463,19
Nummer 25	40,27		

Teil I Anlage 10

Gültig ab 1. März 2015

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8		
A 2	1 974,72	2 018,71	2 063,88	2 097,74	2 105,64	2 132,74	2 149,67	2 167,73	2 192,55	2 202,71	2 192,55	2 202,71		2 237,70		
A 3	2 050,34	2 096,61	2 142,88	2 180,14	2 189,16	2 217,39	2 235,44	2 254,62	2 282,85	2 291,89	2 282,85	2 291,89		2 329,12		
A 4	2 093,25	2 148,53	2 203,84	2 247,86	2 256,90	2 291,89	2 312,20	2 335,90	2 366,38	2 379,91	2 366,38	2 379,91		2 420,56		
A 5	2 109,02	2 177,87	2 233,17	2 287,37	2 305,43	2 341,56	2 372,03	2 396,87	2 437,49	2 451,03	2 437,49	2 451,03		2 504,08		
A 6	2 154,17	2 234,33	2 315,58	2 377,66	2 393,48	2 442,00	2 453,28	2 504,08	2 513,10	2 572,94	2 513,10	2 572,94		2 632,76		
A 7	2 261,41	2 316,72	2 391,20	2 522,14	2 540,19	2 615,83	2 691,45	2 710,65	2 745,64	2 781,76	2 745,64	2 781,76		2 852,86		
A 8	2 392,34	2 455,55	2 526,63	2 648,56	2 745,64	2 842,70	2 905,91	2 927,35	2 970,25	3 013,14	2 970,25	3 013,14		3 097,80		
A 9	2 581,96	2 646,31	2 799,82	2 851,74	2 954,46	3 068,43	3 128,28	3 158,96	3 199,65	3 253,15	3 199,65	3 253,15		3 344,99		
A 10	2 763,68	2 852,86	3 048,14	3 115,86	3 250,82	3 389,16	3 476,37	3 508,93	3 568,21	3 628,66	3 568,21	3 628,66		3 748,44		
A 11	3 158,96	3 298,48	3 513,57	3 691,46	3 715,87	3 813,53	3 900,74	3 935,62	3 994,91	4 057,70	3 994,91	4 057,70		4 179,79		
A 12	3 386,86	3 551,94	3 808,89	3 884,45	4 050,74	4 165,83	4 270,47	4 309,99	4 382,09	4 455,33	4 382,09	4 455,33		4 602,99		
A 13	3 971,66	4 150,71	4 365,80	4 508,82	4 627,42	4 699,49	4 747,16	4 836,69	4 866,92	4 972,70	4 866,92	4 972,70		5 106,41		
A 14	4 084,44	4 339,05	4 594,85	4 779,72	4 935,52	5 025,01	5 089,00	5 201,76	5 244,77	5 377,31	5 244,77	5 377,31		5 554,05		
A 15	4 992,48	5 222,70	5 398,24	5 454,07	5 657,53	5 749,38	5 862,15	5 923,78	6 067,95	6 098,17	6 067,95	6 098,17		6 271,40		
A 16	5 507,53	5 774,96	5 977,25	6 041,20	6 277,23	6 380,70	6 514,40	6 584,18	6 750,42	6 786,48	6 750,42	6 786,48		6 986,46		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 20,66 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes 9,01 Euro.

Teil I Anlage 11

Bundesbesoldungsordnung C

Gültig ab 1. März 2014

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15
C 1	3 388,72	3 505,56	3 622,32	3 739,15	3 855,97	3 972,77	4 089,56	4 206,34	4 323,17	4 439,96	4 556,77	4 673,59	4 790,38	4 907,18	
C 2	3 396,02	3 582,16	3 768,32	3 954,48	4 140,62	4 326,78	4 512,93	4 699,06	4 885,21	5 071,37	5 257,46	5 443,63	5 629,77	5 815,94	6 002,08
C 3	3 733,32	3 944,10	4 154,90	4 365,66	4 576,44	4 787,22	4 997,96	5 208,73	5 419,51	5 630,29	5 841,08	6 051,85	6 262,62	6 473,37	6 684,15
C 4	4 725,61	4 937,50	5 149,38	5 361,27	5 573,16	5 785,04	5 996,90	6 208,76	6 420,63	6 632,51	6 844,41	7 056,25	7 268,15	7 480,03	7 691,91

Gültig ab 1. März 2015

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15
C 1	3 463,27	3 582,68	3 702,01	3 821,41	3 940,80	4 060,17	4 179,53	4 298,88	4 418,28	4 537,64	4 657,02	4 776,41	4 895,77	5 015,14	
C 2	3 470,73	3 660,97	3 851,22	4 041,48	4 231,71	4 421,97	4 612,21	4 802,44	4 992,68	5 182,94	5 373,12	5 563,39	5 753,62	5 943,89	6 134,13
C 3	3 815,45	4 030,87	4 246,31	4 461,70	4 677,12	4 892,54	5 107,92	5 323,32	5 538,74	5 754,16	5 969,58	6 184,99	6 400,40	6 615,78	6 831,20
C 4	4 829,57	5 046,13	5 262,67	5 479,22	5 695,77	5 912,31	6 128,83	6 345,35	6 561,88	6 778,43	6 994,99	7 211,49	7 428,05	7 644,59	7 861,13

Teil II Anlage I

Gültig ab 1. März 2014
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 94 %)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)										
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8			
A 2	1 816,28	1 856,74	1 898,28	1 929,43	1 961,62	1 993,81	2 025,97	2 058,16			
A 3	1 885,83	1 928,39	1 970,95	2 005,22	2 039,48	2 073,72	2 108,00	2 142,24			
A 4	1 925,30	1 976,14	2 027,02	2 067,50	2 108,00	2 148,48	2 188,96	2 226,34			
A 5	1 939,80	2 003,13	2 053,99	2 103,84	2 153,68	2 204,55	2 254,37	2 303,17			
A 6	1 981,33	2 055,06	2 129,79	2 186,89	2 246,06	2 303,17	2 366,50	2 421,52			
A 7	2 079,97	2 145,37	2 231,56	2 319,78	2 405,95	2 493,16	2 558,57	2 623,96			
A 8	2 200,39	2 279,29	2 390,37	2 502,51	2 614,62	2 692,47	2 771,38	2 849,25			
A 9	2 374,80	2 452,67	2 575,18	2 699,75	2 822,24	2 905,50	2 992,13	3 076,60			
A 10	2 541,94	2 648,87	2 803,57	2 958,96	3 117,23	3 227,40	3 337,52	3 447,69			
A 11	2 905,50	3 069,12	3 231,66	3 395,28	3 507,55	3 619,85	3 732,13	3 844,42			
A 12	3 115,11	3 308,66	3 503,29	3 696,83	3 831,58	3 964,18	4 097,85	4 233,67			
A 13	3 652,99	3 834,80	4 015,51	4 197,31	4 322,43	4 448,62	4 573,72	4 696,70			
A 14	3 756,73	3 990,91	4 226,18	4 460,37	4 621,83	4 784,39	4 945,87	5 108,42			
A 15	4 591,91	4 803,65	4 965,12	5 126,60	5 288,08	5 448,48	5 608,89	5 768,22			
A 16	5 065,63	5 311,61	5 497,67	5 683,75	5 868,75	6 055,90	6 241,97	6 425,91			

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 19,01 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,29 Euro.

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1		4 014,45	
W 2	4 987,37	5 280,74	5 574,12
W 3	5 574,12	5 965,29	6 356,45

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 768,22
B 2	6 700,72
B 3	7 095,32
B 4	7 508,09
B 5	7 981,84
B 6	8 432,05
B 7	8 866,21
B 8	9 320,69
B 9	9 884,26
B 10	11 634,83
B 11	12 087,18

Gültig ab 1. März 2014

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVf-Teil 1 - 94 %)

Teil II Anlage 2

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	116,52	221,14
Übrige Besoldungsgruppen	122,37	226,98

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 104,61 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 325,95 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,05 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um 25,23 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,18 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,13 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 103,11 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 109,45 Euro

Teil II Anlage 3

Gültig ab 1. März 2014

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 94 %)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
Teil 1 § 53 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz		Besoldungsgruppen	Fußnote
I. Funktionszulage		A 2	1 35,54
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	664,50	A 3	2 17,49 3 65,57 1, 5 65,57 2 35,54 7 33,11
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	1317,65	A 4	1, 4 65,57 2 35,54 5 7,14
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1595,94	A 5	3 35,54 4, 6 65,57
4. Präsident des Oberkirchenrates	1817,43	A 6	6 35,54
5. Landesbischof	2396,75	A 7	2 44,14 5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A
II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO)	659,80	A 8	2 56,87
		A 9	2, 3, 6 264,59 7 8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A
		A 12	9 153,68
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 13	7, 8 122,91 6 184,36 7 184,36 11, 12, 13 268,91
Vorbemerkungen		A 14	5 184,36
Nummer 2 Absatz 2	126,17	A 15	7 184,36
Nummer 12	94,29	B 10	1 426,03
Nummer 21	206,17		
Nummer 25	37,85		

Teil II Anlage 4

Gültig ab 1. März 2014
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVVerf-Teil 1 - 94 %)

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt																
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8		
A 2	1 816,28		1 856,74		1 898,28		1 929,43		1 961,62		1 977,20		2 016,63		2 025,97		2 058,16
A 3	1 885,83		1 928,39		1 970,95		2 005,22		2 039,48		2 056,08		2 099,69		2 108,00		2 142,24
A 4	1 925,30		1 976,14		2 027,02		2 067,50		2 108,00		2 126,68		2 176,51		2 188,96		2 226,34
A 5	1 939,80		2 003,13		2 053,99		2 103,84		2 153,68		2 181,71		2 241,92		2 254,37		2 303,17
A 6	1 981,33	2 036,37	2 055,06	2 091,39	2 129,79	2 146,41	2 186,89	2 201,44	2 246,06	2 256,44	2 303,17	2 311,46	2 366,50	2 374,13	2 421,52		2 474,96
A 7	2 079,97	2 130,84	2 145,37	2 199,35	2 231,56	2 267,88	2 319,78	2 336,38	2 405,95	2 475,50	2 493,16	2 525,35	2 558,57	2 574,13	2 623,96		2 683,96
A 8	2 200,39	2 258,53	2 279,29	2 347,82	2 390,37	2 436,06	2 502,51	2 525,35	2 614,62	2 672,76	2 692,47	2 731,93	2 771,38	2 791,10	2 849,25		2 912,25
A 9	2 374,80	2 433,98	2 452,67	2 528,45	2 575,18	2 622,93	2 699,75	2 717,41	2 822,24	2 877,28	2 905,50	2 942,92	2 992,13	3 010,30	3 076,60		3 148,60
A 10	2 541,94	2 623,96	2 648,87	2 745,43	2 803,57	2 865,86	2 958,96	2 989,99	3 117,23	3 197,45	3 227,40	3 281,92	3 337,52	3 365,33	3 447,69		3 525,69
A 11	2 905,50	3 033,83	3 069,12	3 161,09	3 231,66	3 290,47	3 395,28	3 417,73	3 507,55	3 587,76	3 619,85	3 674,38	3 732,13	3 759,93	3 844,42		3 928,42
A 12	3 115,11	3 266,95	3 308,66	3 419,88	3 503,29	3 572,78	3 696,83	3 725,73	3 831,58	3 927,83	3 964,18	4 030,49	4 097,85	4 132,06	4 233,67		4 321,67
A 13	3 652,99	3 817,68	3 834,80	3 982,37	4 015,51	4 147,05	4 197,31	4 256,14	4 322,43	4 366,27	4 448,62	4 476,42	4 573,72	4 586,55	4 696,70		4 788,70
A 14	3 756,73	3 969,54	3 990,91	4 182,34	4 226,18	4 396,22	4 460,37	4 539,52	4 621,83	4 680,68	4 784,39	4 823,96	4 945,87	4 966,20	5 108,42		5 204,42
A 15	4 591,91	4 594,06	4 803,65	4 829,31	4 965,12	5 016,46	5 126,60	5 203,60	5 288,08	5 391,80	5 448,48	5 581,09	5 608,89	5 613,16	5 768,22		5 870,22
A 16	5 065,63	5 067,78	5 311,61	5 339,41	5 497,67	5 556,48	5 683,75	5 773,57	5 868,75	5 991,72	6 055,90	6 208,80	6 241,97	6 247,30	6 425,91		6 525,91

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 19,01 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,29 Euro

Teil II Anlage 5

Gültig ab 1. Januar 2015
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGV erf-Teil 1 - 96 %)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)										
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8			
A 2	1 854,92	1 896,24	1 938,67	1 970,48	2 003,36	2 036,23	2 069,08	2 101,95			
A 3	1 925,95	1 969,42	2 012,88	2 047,88	2 082,87	2 117,85	2 152,85	2 187,82			
A 4	1 966,26	2 018,19	2 070,14	2 111,49	2 152,85	2 194,20	2 235,53	2 273,71			
A 5	1 981,08	2 045,75	2 097,70	2 148,60	2 199,50	2 251,46	2 302,34	2 352,17			
A 6	2 023,49	2 098,78	2 175,10	2 233,42	2 293,85	2 352,17	2 416,85	2 473,05			
A 7	2 124,22	2 191,02	2 279,04	2 369,14	2 457,14	2 546,21	2 613,00	2 679,79			
A 8	2 247,21	2 327,79	2 441,23	2 555,75	2 670,25	2 749,76	2 830,35	2 909,88			
A 9	2 425,32	2 504,85	2 629,97	2 757,19	2 882,28	2 967,32	3 055,80	3 142,06			
A 10	2 596,02	2 705,23	2 863,22	3 021,92	3 183,55	3 296,06	3 408,53	3 521,04			
A 11	2 967,32	3 134,42	3 300,42	3 467,52	3 582,18	3 696,86	3 811,54	3 926,22			
A 12	3 181,39	3 379,06	3 577,82	3 775,49	3 913,10	4 048,52	4 185,04	4 323,74			
A 13	3 730,71	3 916,39	4 100,95	4 286,61	4 414,40	4 543,27	4 671,03	4 796,63			
A 14	3 836,66	4 075,82	4 316,10	4 555,27	4 720,17	4 886,19	5 051,10	5 217,11			
A 15	4 689,61	4 905,86	5 070,76	5 235,68	5 400,60	5 564,41	5 728,22	5 890,94			
A 16	5 173,41	5 424,62	5 614,64	5 804,68	5 993,62	6 184,75	6 374,77	6 562,63			

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 19,41 Euro, es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,47 Euro.

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1		4 099,86	
W 2	5 093,48	5 393,10	5 692,72
W 3	5 692,72	6 092,21	6 491,69

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 890,94
B 2	6 843,29
B 3	7 246,28
B 4	7 667,84
B 5	8 151,67
B 6	8 611,46
B 7	9 054,85
B 8	9 519,00
B 9	10 094,56
B 10	11 882,38
B 11	12 344,35

Gültig ab 1. Januar 2015

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 96 %)

Teil II Anlage 6

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	119,00	225,84
Übrige Besoldungsgruppen	124,97	231,81

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 106,84 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 332,88 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,16 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um 25,77 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,61 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,46 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 105,30 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 111,78 Euro

Gültig ab 1. Januar 2015

Teil II Anlage 7

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 96 %)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
Teil 1 § 53 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz		Besoldungsgruppen	
		Fußnote	
I. Funktionszulage		A 2	1 36,30
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	678,63	A 3	2 17,87 3 66,96 1, 5 66,96 2 36,30 7 33,81
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	1345,68	A 4	1, 4 66,96 2 36,30 5 7,30
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1629,90	A 5	3 36,30 4, 6 66,96
4. Präsident des Oberkirchenrates	1856,10	A 6	6 36,30
5. Landesbischof	2447,74	A 7	2 45,08 5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO)	673,84	A 8	2 58,08
		A 9	2, 3, 6 270,22 7 8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 12	7, 8 156,95
Vorbemerkungen		A 13	6 125,52 7 188,28 11, 12, 13 274,63
Nummer 2 Absatz 2	128,85	A 14	5 188,28
Nummer 12	96,30	A 15	7 188,28
Nummer 21	210,56	B 10	1 435,09
Nummer 25	38,66		

Tei II Anlage 8

Gültig ab 1. Januar 2015
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGV-Teil 1 - 96 %)

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt																		
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8				
A 2	1 854,92		1 896,24		1 938,67		1 970,48		1 977,90		2 003,36		2 019,26		2 036,23		2 059,54		2 069,08
A 3	1 925,95		1 969,42		2 012,88		2 047,88		2 056,36		2 082,87		2 099,83		2 117,85		2 144,36		2 152,85
A 4	1 966,26		2 018,19		2 070,14		2 111,49		2 119,99		2 152,85		2 171,93		2 194,20		2 222,82		2 235,53
A 5	1 981,08		2 045,75		2 097,70		2 148,60		2 165,57		2 199,50		2 228,13		2 251,46		2 289,62		2 302,34
A 6	2 023,49		2 098,78		2 135,88		2 175,10		2 248,28		2 293,85		2 304,45		2 352,17		2 360,64		2 416,85
A 7	2 124,22		2 191,02		2 246,14		2 279,04		2 316,13		2 457,14		2 528,17		2 546,21		2 579,08		2 613,00
A 8	2 247,21		2 306,58		2 397,77		2 441,23		2 579,08		2 670,25		2 729,63		2 749,76		2 790,06		2 830,35
A 9	2 425,32		2 485,77		2 582,25		2 629,97		2 775,23		2 882,28		2 938,50		2 967,32		3 005,54		3 055,80
A 10	2 596,02		2 679,79		2 803,84		2 863,22		3 053,61		3 183,55		3 265,48		3 296,06		3 351,74		3 408,53
A 11	2 967,32		3 098,38		3 228,35		3 360,48		3 490,44		3 582,18		3 664,10		3 696,86		3 752,55		3 811,54
A 12	3 181,39		3 336,46		3 492,64		3 648,80		3 805,00		3 913,10		4 011,40		4 048,52		4 116,25		4 185,04
A 13	3 730,71		3 898,91		4 100,95		4 286,61		4 346,70		4 414,40		4 459,17		4 543,27		4 571,66		4 671,03
A 14	3 836,66		4 053,99		4 316,10		4 555,27		4 636,11		4 720,17		4 780,27		4 886,19		4 926,60		5 051,10
A 15	4 689,61		4 691,81		4 932,06		5 123,19		5 314,31		5 400,60		5 506,52		5 564,41		5 699,84		5 728,22
A 16	5 173,41		5 175,61		5 453,01		5 674,70		5 896,42		5 993,62		6 119,20		6 184,75		6 340,91		6 374,77

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 19,41 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,47 Euro.

Teil II Anlage 9

Gültig ab 1. März 2015
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 96 %)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 895,73	1 937,96	1 981,32	2 013,83	2 047,43	2 081,02	2 114,60	2 148,19
A 3	1 968,33	2 012,75	2 057,16	2 092,93	2 128,69	2 164,44	2 200,21	2 235,96
A 4	2 009,52	2 062,59	2 115,69	2 157,95	2 200,21	2 242,46	2 284,71	2 323,74
A 5	2 024,66	2 090,76	2 143,84	2 195,88	2 247,90	2 301,00	2 352,99	2 403,92
A 6	2 068,00	2 144,96	2 222,96	2 282,55	2 344,32	2 403,92	2 470,02	2 527,45
A 7	2 170,95	2 239,22	2 329,18	2 421,25	2 511,20	2 602,22	2 670,49	2 738,75
A 8	2 296,65	2 379,00	2 494,93	2 611,98	2 728,99	2 810,26	2 892,61	2 973,89
A 9	2 478,68	2 559,96	2 687,83	2 817,85	2 945,69	3 032,60	3 123,02	3 211,19
A 10	2 653,13	2 764,74	2 926,21	3 088,40	3 253,59	3 368,57	3 483,51	3 598,50
A 11	3 032,60	3 203,38	3 373,03	3 543,80	3 660,99	3 778,20	3 895,39	4 012,60
A 12	3 251,39	3 453,40	3 656,53	3 858,55	3 999,20	4 137,59	4 277,12	4 418,87
A 13	3 812,79	4 002,55	4 191,17	4 380,91	4 511,51	4 643,22	4 773,79	4 902,15
A 14	3 921,06	4 165,49	4 411,06	4 655,48	4 824,01	4 993,69	5 162,22	5 331,89
A 15	4 792,78	5 013,79	5 182,31	5 350,86	5 519,40	5 686,83	5 854,24	6 020,54
A 16	5 287,23	5 543,96	5 738,16	5 932,38	6 125,47	6 320,81	6 515,02	6 707,00

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 19,83 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,65 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 020,54
B 2	6 993,85
B 3	7 405,70
B 4	7 836,53
B 5	8 331,00
B 6	8 800,92
B 7	9 254,06
B 8	9 728,42
B 9	10 316,64
B 10	12 143,79
B 11	12 615,93

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	4 190,06		
W 2	5 205,54	5 511,74	5 817,96
W 3	5 817,96	6 226,23	6 634,51

Gültig ab 1. März 2015

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 96 %)

Teil II Anlage 10

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	121,63	230,82
Übrige Besoldungsgruppen	127,72	236,91

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 109,19 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 340,20 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,16 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um 25,77 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 20,61 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,46 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 107,62 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 114,24 Euro

Gültig ab 1. März 2015

Teil II Anlage 11

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 96 %)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
Teil 1 § 53 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz		Besoldungsgruppen	Fußnote
I. Funktionszulage		A 2	1
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossene hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	693,56	A 3	2
			3
			1, 5
			2
			7
		A 4	1, 4
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	1375,29	A 4	2
			5
		A 5	3
			4, 6
		A 6	6
		A 7	2
			5
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1665,75		50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A
4. Präsident des Oberkirchenrates	1896,94		8
5. Landesbischof	2501,59	A 8	2
		A 9	2, 3, 6
II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO)	688,67		7
			8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A
			9
		A 12	7, 8
		A 13	6
Bundesbesoldungsordnungen A und B			7
Vorbemerkungen			11, 12, 13
Nummer 2 Absatz 2	128,85	A 14	5
Nummer 12	96,30	A 15	7
Nummer 21	215,19	B 10	1
Nummer 25	38,66		

Teil II Anlage 12

Gültig ab 1. März 2015
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 – 96 %)

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	1 895,73		1 937,96		1 981,32		2 013,83		2 021,41		2 063,68		2 104,85		2 148,19	
A 3	1 968,33		2 012,75		2 057,16		2 092,93		2 101,59		2 146,02		2 191,54		2 235,96	
A 4	2 009,52		2 062,59		2 115,69		2 157,95		2 166,62		2 219,71		2 271,72		2 323,74	
A 5	2 024,66		2 090,76		2 143,84		2 195,88		2 213,21		2 277,15		2 339,99		2 403,92	
A 6	2 068,00		2 144,96		2 182,88		2 282,55		2 297,74		2 355,15		2 412,58		2 527,45	
A 7	2 170,95		2 239,22		2 329,18		2 421,25		2 438,58		2 583,79		2 635,81		2 738,75	
A 8	2 296,65		2 379,00		2 494,93		2 611,98		2 635,81		2 789,67		2 851,44		2 973,89	
A 9	2 478,68		2 559,96		2 687,83		2 817,85		2 836,28		3 003,15		3 071,66		3 141,98	
A 10	2 653,13		2 764,74		2 926,21		3 088,40		3 120,79		3 337,32		3 425,48		3 512,54	
A 11	3 032,60		3 203,38		3 373,03		3 543,80		3 567,24		3 744,71		3 835,11		3 924,41	
A 12	3 251,39		3 409,86		3 569,48		3 729,07		3 888,71		4 099,65		4 206,81		4 312,82	
A 13	3 812,79		4 002,55		4 191,17		4 380,91		4 442,32		4 557,27		4 672,24		4 787,18	
A 14	3 921,06		4 165,49		4 411,06		4 655,48		4 738,10		4 885,44		5 034,98		5 183,44	
A 15	4 792,78		5 013,79		5 182,31		5 350,86		5 431,23		5 627,66		5 825,23		6 020,54	
A 16	5 287,23		5 543,96		5 738,16		5 932,38		6 026,14		6 253,82		6 480,40		6 707,00	

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 19,83 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,65 Euro.

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes Vom 24. November 2014

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes

Das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Teil 5 Abschnitt 1 § 4 wie folgt gefasst:
„§ 4 Versorgungssicherungs-Fonds“
2. Teil 5 Abschnitt 1 § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Versorgungssicherungs-Fonds“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
„(1) ¹Für Personen, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach dem 31. Dezember 2005 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Pastorin bzw. Pastor oder als Kirchenbeamtin bzw. Kirchenbeamter auf Lebenszeit oder auf Probe übernommen werden, sind für die Zeit, in der sie gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwartschaften auf Versorgung erwerben, Versorgungsbeiträge zu leisten. ²Die Versorgungsbeiträge dienen der Absicherung der Ansprüche dieser Personen und ihrer Hinterbliebenen auf Versorgung sowie der Absicherung der Beihilfe. ³Sie werden in einem Versorgungssicherungs-Fonds bei der „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ verwaltet. ⁴Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) In den Versorgungssicherungs-Fonds fließen für Zwecke nach Absatz 1 zusätzlich die Verminderungsbeträge der Besoldungsanpassung nach § 6 d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist.“
3. Teil 5 Abschnitt 3 § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Verminderungsbeträge nach § 6 d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung

der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist,“

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 5 bis 7.

b) In Absatz 5 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Landeskirche und die Kirchenkreise müssen die Besetzungen der zugehörigen Stellen mit den quartalsweisen Abrechnungen nach Satz 1 abgleichen. ⁵Hinweise auf erforderliche Korrekturen der Abrechnungen des laufenden Haushaltsjahres werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens bis Ende des ersten Quartals des folgenden Haushaltsjahres mitgeteilt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 22. November 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet

Schwerin, 24. November 2014

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:12:4 – FH Pom

Az.: NK 84108 – FH Pom

Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke (Kammerbildungsgesetz – KamBG) Vom 2. Dezember 2014

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Der Kammer für Dienste und Werke gehören nach Artikel 120 Absatz 2 der Verfassung Mitglieder kraft Amtes und berufene Mitglieder an.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind
 1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und
 2. die als Leiterin bzw. Leiter oder als Sprecherin bzw. Sprecher eines Hauptbereiches bestellten Personen.
- (3) Berufene Mitglieder sind
 1. siebzehn Vertreterinnen und Vertreter aus den zu Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit zusammengefassten Diensten und Werken der Landeskirche,

2. je ein Mitglied aus den beiden Gruppen der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen und -pastoren und
3. sechs Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken, davon mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise.

§ 2

Amtszeit der zu berufenden Mitglieder

1Die Mitglieder nach § 1 Absatz 3 werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. 2Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Kammer für Dienste und Werke im Amt.

§ 3

Berufungsverfahren

- (1) Das Berufungsverfahren beginnt sechs Monate vor dem Ende des Berufszeitraumes nach § 2 Satz 1.
- (2) Die Berufung der Mitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 erfolgt durch die Hauptbereichskuratorien und die Steuerungsgremien der Hauptbereiche.
- (3) Die Berufung der Mitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 erfolgt durch die Kirchenleitung auf Vorschlag der amtierenden Mitglieder nach § 1 Absatz 2 und 3 Nummer 1.
- (4) Das Landeskirchenamt ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens verantwortlich.

§ 4

Voraussetzungen für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1

(1) 1Das Hauptbereichskuratorium bzw. das Steuerungsgremium des jeweiligen Hauptbereiches beruft für

1. den Hauptbereich 1 zwei Mitglieder,
2. den Hauptbereich 2 zwei Mitglieder,
3. den Hauptbereich 3 ein Mitglied,
4. den Hauptbereich 4 drei Mitglieder,
5. den Hauptbereich 5 drei Mitglieder,
6. den Hauptbereich 6 ein Mitglied und
7. den Hauptbereich 7 fünf Mitglieder.

2Dabei sind für die Hauptbereiche 1 und 2 mindestens je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter oder eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger und für die Hauptbereiche 4, 5 und 7 mindestens je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung zu berufen.

(2) 1Berufen werden kann nur, wer Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist, das

18. Lebensjahr vollendet hat und entweder in dem jeweiligen Hauptbereich Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger eines Dienstes oder Werkes auf landeskirchlicher Ebene im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes ist oder bei einem rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit im Sinne von § 6 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) in der jeweils geltenden Fassung der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eine Leitungsfunktion innehat. 2Ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger müssen einem Leitungsorgan eines Dienstes oder Werkes stimmberechtigt angehören, ohne gleichzeitig Mitglied der Kirchenleitung zu sein.

§ 5

Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1

- (1) Berufungsvorschläge können von den Mitgliedern der Hauptbereichskuratorien bzw. der Steuerungsgremien für den jeweiligen Hauptbereich im ersten Monat des Berufungsverfahrens bei der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden des Hauptbereichskuratoriums bzw. des Steuerungsgremiums eingereicht werden.
- (2) 1Der Berufungsvorschlag bedarf der Schriftform, darf nur einen Namensvorschlag enthalten und muss von der bzw. dem Vorschlagenden unterzeichnet sein. 2Dem Berufungsvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen beizufügen.
- (3) Die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Hauptbereichskuratoriums bzw. des Steuerungsgremiums prüft die Berufungsvorschläge in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt, sorgt für die Beseitigung behebbarer Mängel, weist ungültige Berufungsvorschläge unter Mitteilung an die Vorschlagende bzw. den Vorschlagenden sowie die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen zurück und stellt die gültigen Berufungsvorschläge zu einer Vorschlagsliste zusammen, die als Grundlage des Berufungsbeschlusses nach § 6 Absatz 1 zu verwenden ist.

§ 6

Beschluss über die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1

- (1) Das Hauptbereichskuratorium bzw. das Steuerungsgremium des jeweiligen Hauptbereiches fasst den Berufungsbeschluss spätestens drei Monate nach Beginn des Berufungsverfahrens.
- (2) 1Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 stellt die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Hauptbereichskuratoriums bzw. des Steuerungsgremiums fest, wer zum Mitglied der Kammer für Dienste und Werke berufen worden ist. 2Das Landeskirchenamt unterrichtet die Berufenen unverzüglich schriftlich.

§ 7

Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3

- (1) Nach dem Abschluss des Verfahrens nach § 6 sind die amtierenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Ab-

satz 2 und 3 Nummer 1 berechtigt, bis vier Monate nach Beginn des Berufungsverfahrens Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 beim Landeskirchenamt einzureichen.

(2) 1Der Berufungsvorschlag bedarf der Schriftform, darf nur einen Namensvorschlag enthalten und muss von der bzw. dem Vorschlagenden unterzeichnet sein. 2Dem Berufungsvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen beizufügen.

(3) Das Landeskirchenamt prüft die Berufungsvorschläge, sorgt für die Beseitigung behebbarer Mängel, weist ungültige Berufungsvorschläge unter Mitteilung an die Vorschlagende bzw. den Vorschlagenden sowie die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen zurück und stellt die gültigen Berufungsvorschläge zu je einer Vorschlagsliste für die zu berufenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zusammen.

(4) Die Vorschlagsliste für die zu berufenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 muss je Gruppe mindestens zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber umfassen.

(5) 1In die Vorschlagsliste für die zu berufenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 kann nur aufgenommen werden, wer Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes eines Dienstes oder Werkes ist. 2Bewerberinnen bzw. Bewerber der Kirchenkreise müssen darüber hinaus Organmitglieder ihres Dienstes oder Werkes sein. 3Die Vorschlagsliste soll mindestens zwölf Bewerberinnen bzw. Bewerber umfassen, darunter mindestens sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise.

(6) 1Über die endgültige Aufnahme von Vorschlägen nach Absatz 1 in die Vorschlagslisten nach Absatz 3 entscheiden die Vorschlagsberechtigten nach Absatz 1 in einer Sitzung, zu der sie auf Einladung des Landeskirchenamtes unter dessen Leitung zusammen treten. 2Die endgültigen Vorschlagslisten sind als Grundlage des Berufungsbeschlusses nach § 8 zu verwenden.

§ 8

Beschluss über die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3

(1) Die Kirchenleitung beruft die Kammermitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 unverzüglich nach Zugang der Vorschlagslisten nach § 7 Absatz 6 Satz 2.

(2) Das Landeskirchenamt unterrichtet die Berufenen unverzüglich schriftlich.

§ 9

Konstituierende Sitzung

(1) Die neu gebildete Kammer wird zu ihrer konstituierenden Sitzung von der bzw. dem bisherigen Vor-

sitzenden spätestens einen Monat nach Abschluss des Berufungsverfahrens einberufen.

(2) In der konstituierenden Sitzung der Kammer führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, bis die bzw. der neu gewählte Vorsitzende das Amt übernimmt.

(3) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie der Stellvertretung vorgenommen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft, Nachberufung

(1) Das Amt eines Mitglieds der Kammer kraft Amtes nach § 1 Absatz 2 endet vorzeitig mit dem Verlust des Amtes.

(2) 1Das Amt eines berufenen Mitglieds der Kammer nach § 1 Absatz 3 endet vorzeitig durch Verzicht oder die von der bzw. dem Vorsitzenden der Kammer zu treffende Feststellung, dass eine für die Berufung in die Kammer notwendige Voraussetzung weggefallen ist oder bei Beschluss über die Berufung gefehlt hat. 2Die Feststellung ist unter Beteiligung des Landeskirchenamtes zu treffen.

(3) 1Anstelle des ausgeschiedenen berufenen Mitglieds ist unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen (Nachberufung). 2Der Vorschlag für die Nachberufung eines Mitglieds soll mindestens zwei Namen umfassen. 3Zuständig für die Nachberufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 ist das Gremium, das das ausgeschiedene Mitglied berufen hat. 4Nachberufungsvorschläge für Mitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 werden von der Kammer aufgestellt. 5Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Für die erstmalige Neubildung der Kammer für Dienste und Werke nach diesem Kirchengesetz kann das Landeskirchenamt abweichende Fristen und Termine festlegen.

(2) 1Die Amtszeit der berufenen Mitglieder der erstmalig nach diesem Kirchengesetz gebildeten Kammer für Dienste und Werke endet mit dem Ablauf der Legislaturperiode der Ersten Landessynode. 2§ 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 110) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 2. Dezember 2014

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: 1020 (7) – R Eb

**Rechtsverordnung
über die Aufnahme in das Vikariat
(Vikariatsaufnahmeverordnung – VikAVO)
Vom 2. Dezember 2014**

Aufgrund des § 8 Absatz 3 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Bewerbung zur Aufnahme in das Vikariat

- (1) Der kirchliche Vorbereitungsdienst (Vikariat) beginnt zum 1. September eines jeden Jahres sowie zum 1. Januar alle zwei Jahre ab dem Jahr 2016.
- (2) Die Bewerbung zur Aufnahme in das Vikariat zum 1. September eines Jahres erfolgt auf Antrag bis zum Ablauf des 31. März des Jahres, für das Vikariat zum 1. Januar bis zum Ablauf des 31. August des Vorjahres beim Landeskirchenamt.
- (3) ¹Mit der Bewerbung sind die in § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen nachzuweisen. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die sich zur Aufnahme in das Vikariat zum 1. September bewerben, kann von dem Nachweis nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes abgesehen werden, wenn kein Vikariat zum 1. Januar des Folgejahres angeboten wird und die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft macht, dass sie bzw. er die Erste Theologische Prüfung vor dem 1. September des Bewerbungsjahres abgeschlossen haben wird.
- (4) Die Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen.

§ 2

Bewerbungsverfahren

- (1) Vor der Entscheidung des Ausbildungsausschusses über die Aufnahme in das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die persönliche Eignung und Befähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 6 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes in einem Bewerbungsverfahren nachzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einem Bewerbungsverfahren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilgenommen haben und für ein Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugelassen wurden und

das Vikariat insbesondere wegen einer Promotion oder Elternzeit nicht begonnen haben, können vom Ausbildungsausschuss von der Teilnahme des Bewerbungsverfahrens befreit werden. ²Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe der Beurteilungen und Empfehlungen der damaligen Kommission.

(3) Das Bewerbungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt.

(4) Die Anzahl der Plätze eines Bewerbungsverfahrens legt das Landeskirchenamt fest.

§ 3

Zulassung zum Bewerbungsverfahren

(1) ¹Über die Zulassung zum Bewerbungsverfahren entscheidet der Ausbildungsausschuss. ²Die Entscheidung richtet sich nach folgenden Kriterien:

1. Examensnote;
2. Eintrag in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
3. Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie in der Regelstudienzeit; die Regelstudienzeit bestimmt sich nach § 3 der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung und
4. weitere der Ausbildung zum Pfarrdienst förderlichen Qualifikationen, insbesondere eine Berufsausbildung, ein Zweitstudium oder eine Promotion, die jeweils abgeschlossen sind, einen Freiwilligendienst, ein Auslandsstudium, ein ökumenisch-missionarisches Stipendienjahr oder Erziehungs- oder Pflegezeiten, die im familiären Zusammenhang erbracht wurden.

(2) ¹Zur Gewichtung werden den Kriterien nach Absatz 1 Punktzahlen nach folgender Maßgabe zugeordnet:

1. für die Examensnote mit einem Durchschnitt von
mindestens 1,5 werden neun Punkte;
mindestens 1,8 werden acht Punkte;
mindestens 2,1 werden sieben Punkte;
mindestens 2,5 werden fünf Punkte;
mindestens 2,8 werden vier Punkte;
mindestens 3,1 werden drei Punkte;
mindestens 3,4 wird ein Punkt

vergeben;

2. für die Kriterien nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 wird jeweils ein Punkt vergeben, insgesamt höchstens vier Punkte.

²Im Fall des § 1 Absatz 3 Satz 2 wird an Stelle der Examensnote der Durchschnitt aus der Summe aller Zwischenprüfungsnoten nach Maßgabe von Satz 1 Nummer 1 mit der jeweils hälftigen Punktzahl vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge der jeweils höheren Punktzahl nach Maßgabe der nach § 2 Absatz 4 festgelegten Plätze zum Bewerbungsverfahren zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Examensnote, bei gleicher Examensnote das Los. Für eine Zulassung zum Bewerbungsverfahren müssen mindestens zwei Punkte für Kriterien nach Absatz 1 erreicht werden.

(4) Der Ausbildungsausschuss kann ausnahmsweise zur Verfügung stehende Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Lebenslauf besondere Härten aufweist.

(5) Das Landeskirchenamt teilt den Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund der Entscheidung des Ausbildungsausschusses nicht zum Bewerbungsverfahren zugelassen werden, dies durch schriftlichen Bescheid im Sinne von § 8 Absatz 4 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes mit.

§ 4

Zusammensetzung der Kommission

(1) Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Landeskirchenamt für jedes Bewerbungsverfahren neu berufen. Es sind dies in der Regel Mitglieder der Kirchenleitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für das theologische Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes, Vertreterinnen und Vertreter des Prediger- und Studienseminars, der Pröpstinnen und Pröpste, der Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleiter sowie kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ehrenamtliche. Die Zahl der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber; es sind mindestens sechs und höchstens zehn Mitglieder. Die Mitglieder sollen nicht als Prüferinnen und Prüfer den Prüfungskommissionen für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehören.

(2) Vorsitzendes Mitglied der Kommission ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, die bzw. der nach Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verfassung dem Theologischen Prüfungsamt angehört und für die theologische Ausbildung zuständig ist. Absatz 1 Satz 4 findet keine Anwendung.

§ 5

Durchführung des Bewerbungsverfahrens

(1) Das Bewerbungsverfahren wird in einer Klausurtagung durchgeführt. Sie enthält verschiedene Verfahrenselemente, insbesondere Einzelgespräche und Gruppenarbeiten.

(2) Die persönliche Eignung und Befähigung jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers wird in allen Verfahrenselementen jeweils durch mindestens zwei Kommissionsmitglieder beurteilt. Die Zuordnung der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers zu den beurteilenden Kommissionsmitgliedern wird durch Los bestimmt.

(3) Die Festlegung der Verfahrenselemente und die Organisation der Klausurtagung obliegen dem Landeskirchenamt. Die bzw. der Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche nimmt an der Klausurtagung beratend teil. Das Landeskirchenamt kann weitere Beraterinnen und Berater berufen, die das Bewerbungsverfahren begleiten.

§ 6

Beurteilungen und Empfehlungen der Kommission

(1) Die Kommission stellt aufgrund einer Gesamtbeurteilung unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge auf. Die Gesamtbeurteilung basiert auf dem Ergebnis des Bewerbungsverfahrens und der Examensnote oder den bisher vorliegenden Prüfungsleistungen.

(2) Die Beurteilung über die persönliche Eignung und Befähigung richtet sich nach den in § 8 Absatz 1 Nummer 6 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes genannten Kriterien. Das Nähere ist in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung geregelt.

(3) Die Mitglieder der Kommission entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(4) Die Kommission kann empfehlen, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber für das Vikariat in der Nordkirche nicht geeignet ist.

(5) Die Beurteilungen und Empfehlungen der Kommission werden dem Ausbildungsausschuss vorgelegt.

§ 7

Entscheidung über die Aufnahme in das Vikariat

(1) Der Ausbildungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Beurteilungen und Empfehlungen nach § 6 über die Aufnahme in das Vikariat. Die Entscheidung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Zulassung zum nächstfolgenden Vikariat gerichtet sein.

(2) Der Ausbildungsausschuss kann auf der Grundlage von § 6 Absatz 4 feststellen, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber für das Vikariat in der Nordkirche nicht geeignet ist.

(3) Das Landeskirchenamt teilt die Entscheidung des Ausbildungsausschusses den Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid im Sinne von § 8 Absatz 4 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes mit.

(4) Wird die Aufnahme in das Vikariat versagt, können sich Bewerberinnen und Bewerber erneut für ein Vikariat bewerben, sofern nicht festgestellt wurde, dass sie für ein Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nicht geeignet sind.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst vom 14. Januar 2012 (KABI S. 15) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs;
2. die Rechtsverordnung über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst vom 10. Januar 2012 (GVOBl. S. 30) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
3. die Rechtsverordnung über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst vom 17. Dezember 2011 (ABl. S. 138) der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Anlage zu § 6 Absatz 2 Satz 2

Kriterien für das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2

1. Theologische Kompetenz

- hat ein erkennbares theologisches Profil, kann seine theologischen Erkenntnisse verorten und in Beziehung zu anderen Positionen setzen,
- bringt das christliche Wirklichkeitsverständnis in evangelischer Ausprägung mit eigenen Worten stimmig zur Sprache,
- verknüpft biblische und kirchliche Überlieferung mit eigenen Erfahrungen,
- setzt aktuelle politische oder gesellschaftliche Ereignisse in Beziehung zu Grundaussagen der christlichen Botschaft,
- reflektiert Sachverhalte in Rückbindung an eigene theologische Glaubensüberzeugungen,
- stellt eine eigene theologische Position verständlich dar.

2. Soziale Kompetenz

- Konfliktfähigkeit:
 - gibt bei Problemen und Widerständen nicht gleich auf,
 - geht Kompromisse ein,
 - verarbeitet Anspannung;
- Teamfähigkeit:
 - sorgt für eine gute Arbeitsatmosphäre,
 - achtet auf Ergebnisorientierung,
 - verfügt über ein Repertoire an Verhaltensweisen,

- stellt eigene Arbeitsergebnisse in den Dienst der Gruppe,
- ordnet sich dem Gruppenprozess nicht um jeden Preis unter,
- kann sich auch zurücknehmen;

- Kommunikationsfähigkeit:

- Wertschätzender Umgang:
 - kommt in Kontakt mit anderen,
 - zeigt Interesse an der bzw. dem anderen und an deren bzw. dessen jeweiliger Position;
- Sprachfähigkeit:
 - drückt sich klar und verständlich aus,
 - trifft den richtigen Ton;
- Empathiefähigkeit:
 - nimmt Befindlichkeiten und Gefühle anderer wahr und entschlüsselt Verhaltensweisen über das Augenfällige hinaus.

3. Leitungskompetenz

- entwickelt Ideen und kommuniziert sie verständlich und überzeugend,
- übernimmt Verantwortung,
- begründet Entscheidungen,
- erfasst neue Situationen, sucht Lösungen und ergreift Handlungschancen,
- behält die Übersicht.

4. Fähigkeit zur Selbstreflexion

- lässt konstruktiven Umgang mit Rückmeldungen erkennen,
- unterscheidet sachbezogene Kritik von Kritik an der Person,
- übernimmt Verantwortung für eigene Fehler,
- hat ein Gespür für die Situation, das eigene Auftreten und die eigenen Grenzen,
- nimmt die eigenen Gefühle wahr und verbalisiert sie.

Schwerin, 2. Dezember 2014

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:46 – DAR Kr

II. Bekanntmachungen

Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsbeschluss) Vom 26. November 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Landessynode hat gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgenden

Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsbeschluss)

gefasst:

- 1 Haushaltsjahr**
Das Haushaltsjahr 2015 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015.
- 2 Gliederung des Gesamthaushalts**
 - 2.1** Der Gesamthaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.
 - 2.2** Der Gesamthaushalt 2015 ist in folgende Haushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen gegliedert:
 - 2.2.1 Gesamtkirchlicher Haushalt**
Der Gesamtkirchliche Haushalt ist in die Bereiche
 - 1) Verteilung der Einnahmen und
 - 2) Gesamtkirchliche Aufgaben untergliedert.
 - 2.2.2 Versorgungshaushalt**
Dem Versorgungshaushalt ist der Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung zugeordnet. Für die Aufstellung des Haushalts der Stiftung gelten die ergänzenden Bestimmungen des Altersversorgungsstiftungsgesetzes und der Satzung der Stiftung (StAltersVG, StAltersVSatz NEK).
 - 2.2.3 Landeskirchlicher Haushalt**
Der landeskirchliche Haushalt setzt sich aus folgenden Haushalten zusammen:
 - 1) Haushalt Verteilung
 - 1.1) Haushalt der Leitung und Verwaltung
 - 1.2) Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes
 - 2) Haushalte der Hauptbereiche.

- 2.2.3.1 Haushalt der Leitung und Verwaltung**
Der Haushalt der Leitung und Verwaltung ist untergliedert in die Bereiche:
 - a) Kirchenleitende Gremien
 - b) Landeskirchenamt.
 Dem Haushalt der Leitung und Verwaltung sind die folgenden Haushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen zugeordnet:
 - Haushalt des Gebäudemanagements
 - Haushalt der Institutionsberatung
 - Haushalt der Kantine des Landeskirchenamtes
 - Haushalt des Pastoralkollegs
 - Haushalt des Personalkostenbudgets
 - Haushalt des Predigerseminars
 - Haushalt der Stiftungen (ohne Stiftung zur Altersversorgung).

- 2.2.3.2 Hauptbereiche**
Die Hauptbereiche sind mit jeweils eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen geordnet:

Hauptbereich 1	Aus- und Fortbildung
Hauptbereich 2	Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs
Hauptbereich 3	Gottesdienst und Gemeinde
Hauptbereich 4	Mission und Ökumene
Hauptbereich 5	Frauen, Männer, Jugend mit dem Haushalt des Wirtschaftsbetriebes des Kurheimes Büsum
Hauptbereich 6	Medienarbeit
Hauptbereich 7	Diakonie

 Dem Hauptbereich 1 sind die Mittel für vertragliche Leistungen zugeordnet. Diese Bereiche werden jeweils mit einer eigenen Bilanz und Ergebnisrechnung geführt.

3 Verteilung der Einnahmen gemäß § 2 Finanzgesetz

- 3.1** Für die Verteilung der Einnahmen 2015 werden die Anteile für die Landeskirche und für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise, einschließlich des Denkmalfonds, festgelegt:

Anteil der Landeskirche:	19,12 %
Anteil der Kirchenkreise:	80,88 %

4 Vorwegabzüge, Aufteilung der Einnahmen zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen

4.1 Einnahmen

4.1.1 Kirchensteuerbruttoaufkommen: 485.400.000 €

Die saldierten Ansprüche und Verpflichtungen gemäß § 30 Absatz 2 KiStO: 32.400.000 €

Womit das Kirchensteuer-nettoaufkommen festgesetzt wird: 453.000.000 €

4.1.2 Clearing-Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2011 0 €

4.1.3 Staatsleistungen

Die früheren Dotationen für Pfarrbesoldung, Pfarrerversorgung und kirchenregimentliche Zwecke der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg wurden durch Staatsleistungen abgelöst, welche jeweils als Gesamtzuschuss gezahlt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg traten an die Stelle der bisherigen Ansprüche aus den staatlichen Baupatronaten und Baulasten die pauschalierten Staatsleistungen.

Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 13 des Staatskirchenvertrages (Patronatsmittel aus Baulast) 3.010.000 €

Artikel 14 des Staatskirchenvertrages (insbesondere Pfarrbesoldung, -versorgung) 11.788.400 €

Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein: 12.326.600 €

Staatsleistungen des Landes Brandenburg: Patronatsmittel aus Baulast 58.900 €

Pfarrbesoldung und -versorgung, kirchenregimentliche Zwecke 98.200 €

Staatsleistungen gesamt: 27.281.500 €

4.1.4 Finanzausgleich der EKD

Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich der EKD werden festgesetzt: 8.372.000 €

4.1.5 Einnahmen aus Versorgungssystemen

Die Einnahmen aus den Versorgungssystemen werden als Ertrag im Versor-

gungshaushalt ausgewiesen. Nach § 63 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 erhalten die Kirchenkreise der ehemaligen NEK 40 Millionen Euro aus den Ertragsausschüttungen der Stiftung zur Altersversorgung. In der Zeit von 2013 bis 2016 werden jährlich 10 Millionen Euro nur an diese Kirchenkreise ausgezahlt. Die Vorschrift wird so umgesetzt, dass die Ertragsausschüttungen im Versorgungshaushalt (Mandant 9) eingenommen werden, was nach den Regelungen des Kirchengesetzes der Stiftung zur Altersversorgung über die Verwendung der Erträge vorgeschrieben ist. In der Folge benötigt der Versorgungshaushalt 10 Millionen Euro weniger aus den Einnahmen, die als Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise der ehemaligen NEK ausgezahlt werden.

4.2 Staatsleistungen mit Zweckbindungen nach dem Finanzgesetz

(Einzelheiten siehe Anlage in den Erläuterungen des Gesamtkirchlichen Haushalts; Mandant 14, Kostenstelle 1200 0000).

4.2.1 Die Staatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg müssen in der Region verbleiben und sind nach § 6 Absatz 3 Finanzgesetz in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern enthalten. Die Patronatsleistungen nach Artikel 13 des Staatskirchenvertrages mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern werden so zugeordnet, dass auf den Kirchenkreis Mecklenburg 79,96 % gleich 2.406.800 € und den Kirchenkreis Pommern 20,04 % gleich 603.200 € entfallen. Aus dem Staatskirchenvertrag mit dem Land Brandenburg fließen die Baumittel zu 64,01 % gleich 37.700 € dem Kirchenkreis Pommern und zu 35,99 % gleich 21.200 € dem Kirchenkreis Mecklenburg zu.

4.2.2 Anteil aus den Staatsleistungen für Pfarrbesoldung

Die Beträge an den Staatsleistungen für die Pfarrbesoldung werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz dem Personalkostenbudget zugeführt (vergleiche § 8 Finanzgesetz):

Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV (Anteil für Kirchenkreis Pommern) 4.419.300 €

Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV (Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg) 1.614.100 €

Angerechnete Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein 7.031.000 €

	Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg (Anteil für Kirchenkreis Pommern)	45.400 €
	Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg (Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg)	7.400 €
	Staatsleistungen für Pfarrbesoldung gesamt:	13.117.200 €
4.2.3	Nach dem Staatskirchenvertrag des Landes Schleswig-Holstein sind die Leistungen für den Dom Schleswig (1,38 %) und die Katasterleistungen für abgelöste Rechte (1,66 %) zweckgebunden und werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz abgesetzt.	
	Bauunterhalt Dom Schleswig	170.100 €
	Katasterleistungen	204.600 €
4.3	Vorwegabzug	
4.3.1	Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für Gesamtkirchliche Aufgaben und Mittel nach Nr. 4.6 wird festgesetzt:	34.336.100 €
4.3.2	Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für die Versorgung wird festgesetzt:	88.976.300 €
4.4	Schlüsselzuweisungen	
	Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen werden die Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzgesetz festgesetzt:	
	Einnahmen nach Vorwegabzügen	341.849.300 €
	Anteil der Landeskirche	65.361.600 €
	Anteil Kirchenkreise	276.487.700 €
	darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise	414.700 €
	zusätzlich nur an Kirchenkreise der ehemaligen NEK nach Nr. 4.1.5	10.000.000 €
4.5	Verteilung der Clearing-Ausschüttungen	
	Sollte die Clearing-Abrechnung des Jahres 2011 der EKD unter Einbeziehung der gebildeten Rückstellungen auszuschüttende Beträ-	

ge ergeben, so werden die Mittel den im Abrechnungsjahr 2011 bestehenden Körperschaften entsprechend zugerechnet.

4.6 Kirchlicher Entwicklungsdienst

Aus den Einnahmen der Nr. 4.1 werden 3 % des Kirchensteuernettoaufkommens (Nr. 4.1.1) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) bereitgestellt. 13.590.000 €

Die Mittel sind in der Ergebnisrechnung für Gesamtkirchliche Aufgaben veranschlagt und in Nr. 4.3.1 enthalten.

4.7 Ermächtigung zur Darlehensaufnahme

Das Landeskirchenamt darf folgende Darlehen aufnehmen:

- zur Finanzierung von Investitionen im Haushalt Gebäudemanagement bis zu 5 % vom Gebäuderestwert des gesamten Gebäudebestands gemäß Anlagespiegel,
- zur Aufrechterhaltung der kurzfristigen Liquidität bis zu 10 Mio. €.
- zur Finanzierung der Sanierung und des Anbaus des Landeskirchenamtes nach Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zur Höhe von 13.000.000 € und darüber hinaus mit Zustimmung der Landessynode und
- zur Begleichung der Gegenwertforderung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses

5 Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens

- Ein Mehr- oder Minderaufkommen an den Einnahmen wird mit 19,12 % bei dem Anteil der Landeskirche und 80,88 % bei dem Anteil für die Kirchenkreise berücksichtigt.
- Ein Mehr- oder Minderaufkommen am Kirchensteuernettoaufkommen wird mit 3 % bei den Mitteln für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (Nr. 4.6) berücksichtigt.

6 Gemeindeglieder, Wohnbevölkerung, Bauvolumen

- Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise werden die Gemeindegliederzahlen, die Wohnbevölkerungszahlen und das Bauvolumen festgesetzt:

	Gemeindeglieder	Wohnbevölkerung	Bauvolumen cbm n. § 7 Abs. 2 FinG	Anteil
Altholstein	218.814	503.073	213.704	9,22 %
Dithmarschen	84.639	134.417	164.666	3,37 %
Hamburg-Ost	450.443	1.572.772	586.632	21,42 %
Hamburg-West/ Südholstein	230.210	723.085	142.949	10,47 %
Lübeck-Lauenburg	180.191	381.643	714.059	7,89 %
Mecklenburg	182.004	1.132.231	4.200.660	11,78 %
Nordfriesland	103.601	162.627	350.990	4,49 %
Ostholstein	114.344	200.932	157.742	4,59 %
Plön-Segeberg	129.095	239.451	147.143	5,21 %
Pommern	86.958	490.681	2.079.766	5,46 %
Rantzeu-Münsterdorf	102.865	202.088	154.633	4,23 %
Rendsburg-Eckernförde	129.797	228.456	118.717	5,15 %
Schleswig-Flensburg	165.815	287.126	328.865	6,72 %
Insgesamt	2.178.776	6.258.582	9.360.526	100,00 %

Die Gemeindegliederzahlen und die Wohnbevölkerungszahlen wurden zum 1. April 2014 ermittelt. Die Domkirchgemeinde Ratzeburg gehört zum Kirchenkreis Mecklenburg und wird in der obigen Darstellung dort berücksichtigt.

6.2 Der Stichtag der Haushaltsplanung 2016 für die Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung und für die Zahl der Gemeindeglieder wird auf den 1. April 2015 festgesetzt.

II.

Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

7 Anteile im landeskirchlichen Haushalt

7.1 Der Haushalt der Leitung und Verwaltung erhält 45,00 % und die Haushalte der Hauptbereiche 55,00 % von dem Anteil der Landeskirche an den Einnahmen und den Clearingausschüttungen. Der 55,00 %-Anteil für die Hauptbereiche wird wie folgt aufgeteilt:

Hauptbereich 1 Aus- und Fortbildung		17,91 %	
Der Hauptbereich 1 ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich 1	11,41 %		4.076.700 €
- Vertragliche Leistungen	6,50 %		2.322.400 €
Hauptbereich 2 Seelsorge, Beratung u. ethischer Diskurs		15,14 %	5.409.400 €
Hauptbereich 3 Gottesdienst und Gemeinde		7,47 %	2.668.900 €
Hauptbereich 4 Mission und Ökumene		12,23 %	
Der Hauptbereich 4 ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich 4	5,70 %		2.036.500 €
- Zuweisung an Zentrum für Mission und Ökumene	6,53 %		2.333.100 €
Hauptbereich 5 Frauen, Männer, Jugend		13,51 %	4.827.000 €
Hauptbereich 6 Medienarbeit		9,93 %	3.547.900 €

Hauptbereich 7 Diakonie		23,27%	
Der Hauptbereich 7 ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich 7	6,67 %		2.383.100 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Hamburg	6,16 %		2.200.900 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Meckl.-Vorpomm.	2,87 %		1.025.400 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Schl.-Holstein	6,10 %		2.179.500 €
- Zuweisung an Diakonie-Hilfswerk Hamburg	1,47 %		525.200 €
Zuweisung an Rücklage nach Nr. 10.10		0,54 %	192.900 €
		100,00 %	35.728.900 €

7.2 Sollte die Ergebnisrechnung des Mandanten „Vertragliche Leistungen“ einen Fehlbetrag ausweisen, so sind zum Ausgleich Rücklagen in der Reihenfolge heranzuziehen:

1. freie Rücklage des Mandanten
2. Ausgleichsrücklage des Mandanten
3. zweckgebundene Rücklagen für den Mandanten
4. freie Rücklagen der Dezernate Kirchliche Handlungsfelder und Dienst der Pastorinnen und Pastoren des Haushaltes der Leitung und Verwaltung entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit.

8 Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um mehr als 100.000 € überschreitet, erfordert nach Artikel 85 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung einen Beschluss der Kirchenleitung mit Einwilligung des Finanzausschusses. In Fällen von Eilbedürftigkeit reicht die vorherige Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Finanzausschusses aus. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Finanzausschuss zu informieren.

Unumgängliche außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahmen bedürfen keines Beschlusses der Kirchenleitung. Eine außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahme ist unumgänglich, wenn sie auf Grund einer gesetzlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt.

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um weniger als 100.000 € überschreitet, darf vom jeweiligen

Dezernat des Landeskirchenamtes durchgeführt werden, wenn die Finanzierung unter Einbeziehung der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage oder einer freien Rücklage gewährleistet ist.

9 Bewirtschaftungsvermerke des Haushalts der Leitung und Verwaltung

9.1 Ausgleichsrücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18)

Die Ausgleichsrücklage, welche im Haushalt Verteilung (Mandant 18) geführt wird, gleicht ein Minderaufkommen der geplanten Einnahmen aus.

Die Summe der Ausgleichsrücklage und der freien Rücklage des Haushalts Verteilung und der freien Rücklagen des Haushalts der Leitung und Verwaltung soll einen Bestand von 60 %, bezogen auf die Schlüsselzuweisungen des Planungsjahres, haben. Diese Vorgabe ist weitreichender als die Sollvorgabe für die Ausgleichsrücklage nach § 68 Absatz 1 KRHhFVO (50 % an den durchschnittlichen Einnahmen der vorangegangenen drei Haushaltsjahre).

9.2 Außerordentliche Rücklagenbildung

Aus dem Anteil für die Landeskirche wird ein Betrag von 400.000 € einer gesonderten Rücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18) zugeführt.

9.3 Minderausgaben und Mehreinnahmen

Die Schlüsselzuweisungen des Haushaltes Leitung und Verwaltung (Mandant 6) werden in Höhe des Planansatzes bereitgestellt. Minderausgaben können in der jeweiligen Kostenstellengruppe den Rücklagen zugeführt werden.

Sollten im Haushalt Verteilung (Mandant 18) Mehreinnahmen entstehen, so werden diese der Ausgleichsrücklage und der freien Rücklage des Haushaltes Verteilung zugeführt.

9.4 Fehlbetrag im Haushalt der Leitung und Verwaltung

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung wird ohne Fehlbetrag geplant.

Sollte sich in einer Kostenstellengruppe trotz des zugewiesenen Plananteils ein Defizit ergeben, so ist dieses durch die jeweilige freie Rücklage zu decken. Entsprechendes gilt für die zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 ohne den Haushalt des Personalkostenbudgets.

Vorsorglich ist eine Regelung vorzusehen, falls aufgrund eines Fehlbetrags eine Darlehensaufnahme zum Haushaltsausgleich notwendig ist. Hierzu ist ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Ein Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

9.5 Verfügung über die Rücklagen

Die für die Kostenstellen verantwortlichen Stellen des Haushalts Leitung und Verwaltung können über die zugehörigen Rücklagen verfügen. Zweckbindungen sind einzuhalten.

Über die Personalkostenrücklage entscheidet das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Präsidenten des Landeskirchenamtes. Der Kirchenleitung steht ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus der gesonderten Rücklage nach Nr. 9.2 und der freien Rücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18) finanziert werden sollen.

10 Budgetregeln der Hauptbereiche

10.1 Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche müssen das ihnen zur Verfügung gestellte Budget hinsichtlich der Finanzmittel und Stellen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einsetzen und die Finanzierung der dem Budget zu Grunde gelegten Aufgaben und Ziele sicherstellen. Dabei sind insbesondere das Hauptbereichsgesetz, die Rechtsverordnung für das Gebäudemanagement, das Kirchengesetz und die Rechtsverordnung für die Haushaltsführung in der Nordkirche nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie die Budgetregeln einzuhalten. Über das jeweilige Hauptbereichsbudget hinaus können keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, d. h. alle laufenden Aufwendungen (auch die in künftigen Perioden anfallenden Aufwendungen wie z. B. Altersteilzeitregelungen) und Investitionen sind daraus zu leisten. In der Planung der Aufwendungen und Investitionen ist zu berücksichtigen, dass gemäß dem Beschluss der Verfassungsgebenden Synode

der landeskirchliche Anteil zukünftig auf 18,72 % absinkt und zukünftig ein geringerer Anteil an den Erträgen der Landeskirche zur Verfügung steht.

10.2 Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche sind gehalten, ihre mittelfristige Planung so auszurichten, dass sie auf Veränderungen reagieren und Vorgaben der zieleorientierten Planung angemessen umsetzen können. Um flexible Planungen zu unterstützen, können die Hauptbereiche 1, 2, 3, 5 und 6 jeweils bis zu acht Projektstellen in ihre Stellenplanung aufnehmen. Bei der Stellenbesetzung sind die Bestimmungen nach Nr. 10.7 zu beachten.

10.3 Die Hauptbereiche müssen einen Prozentanteil an den Schlüsselzuweisungen nach Nr. 7.1 einem übergeordneten Fonds für hauptbereichsübergreifende Projekte verpflichtend zuführen und weisen dies durch eine Zuweisung an diesen Fonds aus. Die Prozentquote und die Ausnahmen von dieser Regelung werden in Nr. 10.10 festgelegt. Die Mittel sind nur unter Einhaltung von Nr. 10.8, nach Absprache mit der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen für entsprechende gemeinsame Programme, Projekte und Umsetzung von Zielen, einzusetzen. Die Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen legt das Verfahren über die Verwendung der Fondsmittel fest. Der Kirchenleitung steht im Rahmen der zielorientierten Planung ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus hauptbereichsübergreifenden Mitteln finanziert werden können.

10.4 Die Hauptbereiche haben die Liquidität jederzeit anhand geeigneter Planungs- und Kontrollinstrumente sicherzustellen.

10.5 Sollte aufgrund eines Fehlbetrages in einem Hauptbereich eine Darlehensaufnahme notwendig sein, so ist hierzu ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Der Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

10.6 Die Hauptbereiche bilden Ausgleichsrücklagen, welchen Mittel zugeführt werden, bis der für den jeweiligen Hauptbereich definierte Mindestbestand, bezogen auf die Schlüsselzuweisung nach Nr. 7.1 des Planjahres, erreicht ist. Die Hauptbereichsleitungen oder im Falle der Hauptbereiche nach § 11 des Hauptbereichsgesetzes die Steuerungsgruppen sind verpflichtet darzulegen, wie der Mindestbestand erreicht wird. Der Mindestbestand der Ausgleichsrücklage wird unter Berücksichtigung der Risiken aus Drittmittelfinanzierung wie folgt festgesetzt:

Haushalt Hauptbereich 1	70 %
Haushalt Hauptbereich 1	60 %
<i>Vertragliche Leistungen</i>	
Haushalt Hauptbereich 2	70 %
Haushalt Hauptbereich 3	60 %
Haushalt Hauptbereich 4	60 %
Haushalt Hauptbereich 5	80 %
Haushalt Hauptbereich 6	60 %
Haushalt Hauptbereich 7	60 %

Die freien Rücklagen der Arbeitsbereiche werden auf den Bestand der Ausgleichsrücklage angerechnet.

- 10.7** Für mehrjährige Projekte im Hauptbereich sind vor Projektbeginn 75 % der Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Mit Einwilligung des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes kann unter Berücksichtigung der Kirchensteuerprognose des Finanzdezernats der prozentuale Anteil im Einzelfall bis auf 50 % abgesenkt werden.

Bei Projekten mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren kann die Hauptbereichsleitung die Stellen im Rahmen des Stellenplans unter Beachtung des Hauptbereichsgesetzes besetzen. Die vorherige Zustimmung des Landeskirchenamtes hinsichtlich arbeits- und dienstrechtlicher Gesichtspunkte ist erforderlich.

- 10.8** Über die Entnahme von Rücklagen des Hauptbereiches entscheidet die Hauptbereichsleitung oder im Falle der Hauptbereiche nach § 11 des Hauptbereichsgesetzes die Steuerungsgruppe im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- 10.9** Die Zuführungen an rechtlich selbstständige Dienste und Werke in den Hauptbereichen 4, 6 und 7, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden, sind von den Budgetregeln nach Nr. 10.6 ausgenommen. Das Gleiche gilt für die Anteile an den Vertraglichen Leistungen des Hauptbereiches 1, die nach feststehenden Prozentsätzen Dritten zugewiesen werden. Die Zuweisung von Mitteln an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke geschieht in der Erwartung, dass diese zur eigenverantwortlichen, vorsorgenden Finanzplanung verpflichtet sind.
- 10.10** Aus dem Anteil für die Hauptbereiche wird eine prozentuale Quote nach Nr. 7.1 dem Fonds für hauptbereichsübergreifende Mittel zugeführt.

Für das Haushaltsjahr 2015 wird der nach Nr. 10.3 im Haushalt eines Hauptbereichs zu veranschlagende Anteil für hauptbereichsübergreifende Mittel auf 2,5 % festgesetzt.

Die Regeln nach Nr. 10.3 gelten nicht für den Haushalt Vertragliche Leistungen des Hauptbereiches 1 und die Zuführungen an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen 4, 6 und 7, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden.

- 10.11** Die Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 4 Mission und Ökumene legt aus den sich nach den Nr. 4.5 und Nr. 4.6 ergebenden Mitteln nach eigenem Ermessen unter Beachtung bestehender Arbeitsbeziehungen einen Betrag zur Förderung von Osteuropaprojekten fest.

11 Stellenplan

- 11.1** Vor der Besetzung von unbesetzten und frei werdenden Pfarr-, Beamten- und Angestelltenstellen des Haushalts der Leitung und Verwaltung und von Leitungsstellen der Hauptbereiche ist eine Freigabeentscheidung durch das Kollegium des Landeskirchenamtes erforderlich. Die Freigabe darf nur erfolgen, wenn unter Berücksichtigung der geltenden strukturellen und finanziellen Vorgaben die Besetzung zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Keiner Freigabe bedürfen Besetzungen mit Beamtinnen/Beamten auf Widerruf, Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten und vorübergehend Beschäftigten. Als vorübergehend beschäftigt gelten solche Beschäftigte, deren Dienstleistung auf höchstens sechs Monate begrenzt ist. Ebenfalls keiner Freigabe bedürfen Besetzungen von Stellen, falls ein Rechtsanspruch für eine Besetzung besteht (typischerweise Rückkehr aus Elternzeit).
- 11.2** Über die Freigabe und die Besetzung von unbesetzten und frei werdenden Stellen des Rechnungsprüfungsamtes im Sinne von Nr. 11.1 entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss.
- 11.3** Zur Freigabe sämtlicher Leitungsstellen nach Nr. 11.1 ist – außer für das Rechnungsprüfungsamt – das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen.
- 11.4** In besonders begründeten Fällen, wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird, können weitere Stellen durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses eingerichtet werden.

12 Bürgschaften

Das Landeskirchenamt wird bevollmächtigt, zu Lasten der Landeskirche Bürgschaften für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 250.000 € können vom Kollegium des Landeskirchenamtes erklärt werden; bei Bürgschaften über 250.000 € ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss im Jahresabschluss aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften sind während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften auszuweisen.

Die Bürgschaftssicherungsrücklage muss einen Bestand von mindestens 25 % des Ausfallrisikos haben.

13 Verzichtserklärung nach § 25b KBesG

Empfängerinnen oder Empfänger von Besoldung oder von Versorgungsbezügen können nach § 25 b KBesG auf Teile ihrer Bezüge verzichten. Die durch Verzichtserklärung eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt.

14 Entnahmen aus dem Versorgungssicherungs-Fonds

Versorgungsleistungen und Beihilfen im Versorgungsfall für Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 in ein öff.-rechtl. Dienstverhältnis (Probe- oder Lebenszeit) übernommen wurden, werden aus dem Versorgungssicherungs-Fonds nach § 1 der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung zur Sicherung der Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gedeckt. Der Versorgungssicherungs-Fonds gleicht die aus dem Versorgungshaushalt geleisteten Aufwendungen zum Ende des darauf folgenden Quartals aus.

15 Verpflichtungsermächtigungen

15.1 Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in den Jahresabschluss ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung sind ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand als Anlage zum Haushalt des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.

15.2 Die bestehenden Verpflichtungen nach § 13 des bis zum 31. Dezember 2005 in der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geltenden Finanzgesetzes wurden zunächst

aus der Sonderfondsrücklage bedient. Die Sonderfondsrücklage ist erschöpft und die Verpflichtungen werden von den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß Artikel 2 des 10. Finanzgesetz-Änderungsgesetzes der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche abgesetzt.

In 2015 sind Verpflichtungen in Höhe von 154.300 € zu decken.

16 Beauftragung des Finanzausschusses

16.1 Der Finanzausschuss der Landessynode wird beauftragt, den nach Nr. 2.2.2 dem Versorgungshaushalt zugeordneten Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung sowie die dem Haushalt der Leitung und Verwaltung zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1, außer dem Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes und die Haushalte der Hauptbereiche nach Nr. 2.2.3.2, in einem gesonderten Verfahren durch Beschluss festzustellen.

16.2 Der Finanzausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird beauftragt, die Jahresabschlüsse der Haushalte nach Nr. 16.1, mit Ausnahme des Haushalts der Stiftung zur Altersversorgung, abzunehmen. Für die Stiftung zur Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 11 Satzung der Stiftung (StAltersVSatz).

17 Haushaltsvorbehalt

Die Haushaltsplanung berücksichtigt den erhöhten Aufwand des Rechnungsprüfungsamtes im Mandanten 17 in Höhe von 300.000 € aufgrund des sich im Beratungsprozess befindlichen Rechnungsprüfungsgesetzes der Nordkirche. Die Mittel für Personal- und Sachmittel des Rechnungsprüfungsamtes werden verwendet, um die beabsichtigte Rechnungsprüfung in den Kirchengemeinden durchzuführen. Damit ist eine Verringerung des Anteils für die Kirchenkreise um 0,09 % und eine entsprechende Erhöhung des Anteils für die Landeskirche verbunden.

Sollte das Rechnungsprüfungsgesetz erst im Laufe des Haushaltsjahres 2015 oder später in Kraft treten oder so beschlossen werden, dass das Rechnungsprüfungsamt keine Prüfung der Kirchengemeinden vornimmt, wird die Zuweisung an den Mandanten 17 entsprechend vermindert. Außerdem wird mit der Folgewirkung für den gesamten Haushalt der Anteil für die Kirchenkreise nach Nr. 3.1 und Nr. 5.1 gegebenenfalls anteilig entsprechend dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechnungsprüfungsgesetzes um 0,09 % auf 80,97 % angehoben und der landeskirchliche Anteil auf 19,03 % vermindert.

18 § 7 Absatz 3 Finanzgesetz – Prüfung der Sonderzuweisung an den Kirchenkreis Nordfriesland

Nach § 7 Absatz 3 Finanzgesetz erhält der Kirchenkreis Nordfriesland eine Sonderzuweisung von 0,3 % von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen. Die Sonderzuweisung muss jeweils nach drei Jahren, erstmals für das Haushaltsjahr 2015 überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt werden.

Für 2015 bleibt die Sonderzuweisung an den Kirchenkreis Nordfriesland im bisherigen Umfang erhalten. Eine erneute Überprüfung wird für das Haushaltsjahr 2016 und folgende Haushaltsjahre vorgenommen.

19 Kirchliche Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden

19.1 Aufgrund des Wechsels von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zur Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt (EZVK) zur Absicherung der kirchlichen Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden fallen geringere Beiträge an. Die Differenzbeträge zwischen den an die VBL und den an die EZVK zu zahlenden Beiträgen werden in einer Rückstellung gesammelt. Die Rückstellung wird für die zukünftige Gegenwertzahlung an die VBL verwendet. Für die Jahre 2013 bis 2015 beträgt die Differenz 5,3 %.

19.2 Die Bildung einer Rückstellung nach Nr. 19.1 entfällt für drittmittelfinanzierte Stellen, wenn der Drittmittelgeber die Aufwendungen für die Bildung der Rückstellung nicht erstattet.

19.3. Sollte im laufenden Haushaltsjahr der Gegenwert an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geleistet werden, so können zur Finanzierung die Mittel nach Nr. 9.2 und die in den Rückstellungen nach Nr. 19.1 und Nr. 19.2 angesammelten Beträge eingesetzt werden.

20 Veröffentlichung

Der Gesamthaushalt mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Landeskirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 21–35 (Bibliotheksraum), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerin, 26. November 2014

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 0610 – FH Pom

**Beschluss über die Abänderung und Neufassung von Nummer 5.1 des Beschlusses über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2014
Vom 2. Dezember 2014**

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Landessynode hat gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgenden

Beschluss über die Abänderung und Neufassung von Nummer 5.1 des Beschlusses über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsbeschluss) vom 23. November 2013, KABL. 2013 S. 55

gefasst:

5.1 Sollte sich ein Mehraufkommen an den Einnahmen ergeben, so werden hieraus bis zu 4,5 Millionen Euro für den Fonds Kirche und Tourismus als zentrale Gemeinschaftsaufgaben entsprechend § 2 Absatz 3 Finanzgesetz einbehalten und als Fonds auf 10 Jahre aufgelegt.

Ein darüber hinausgehendes Mehr- oder Minderaufkommen an den Einnahmen wird mit

19,13 % bei dem Anteil der Landeskirche und

80,87 % bei dem Anteil für die Kirchenkreise berücksichtigt.

Schwerin, 2. Dezember 2014

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 0610 – FH Pom

**Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde
Vom 28. November 2014**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde hat am 24. September 2014 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde (nachfolgend Kirchenkreis) ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens.

In ihm sind die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke seines Bereiches zu einer kirchlichen Einheit zusammengeschlossen.

Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung.

Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

Er unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Kirchengemeinden seines Bereiches und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

Der Kirchenkreis ist Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Landeskirche.

Der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Konvent der Dienste und Werke fördern das Leben im Kirchenkreis.

Abschnitt 1 Kirchenkreis

§ 1 Rechtsstatus

Der Kirchenkreis ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung eine Körperschaft des Kirchenrechtes und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2 Kirchensiegel

1Der Kirchenkreis führt das nachstehend abgebildete Kirchensiegel. 2Das Kirchensiegel ist spitzoval und trägt die Umschrift: Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde.



§ 3 Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis besteht aus den geistlichen Aufsichtsbezirken (Propsteien) Eckernförde und Rendsburg und hat seinen Sitz in Rendsburg.

(2) 1Der Pröpstin bzw. dem Propst mit dem Dienstsitz in Eckernförde wird gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung die Propstei Eckernförde zugeordnet. 2Der Pröpstin bzw. dem Propst mit dem Dienstsitz in Rickert wird die Propstei Rendsburg zugeordnet.

(3) Die Aufteilung der Propsteien und die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu die-

sen Propsteien ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4 Leitung

Der Kirchenkreis wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisrat und die Pröpstinnen und Pröpste in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

§ 5 Kirchenkreissynode

(1) 1Die Kirchenkreissynode ist gemäß Artikel 45 Absatz 1 und 2 der Verfassung die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. 2Sie ist berufen, diese zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche und das öffentliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. 3Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen des Kirchenrechtes über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. 4Sie kann sich über alle Angelegenheiten des Kirchenkreises unterrichten lassen und sich an die Öffentlichkeit wenden. 5Die Kirchenkreissynode hat insbesondere die in Artikel 45 Absatz 3 und 4 der Verfassung geregelten Aufgaben und Befugnisse.

(2) Die Bildung der Ausschüsse der Kirchenkreissynode erfolgt gemäß Artikel 52 der Verfassung.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode wird vor jeder Wahl von der jeweils amtierenden Kirchenkreissynode nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt.

§ 6 Kirchenkreisrat

(1) 1Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten und verwaltet sie in eigener Verantwortung. 2Er führt im Rahmen des Kirchenrechtes die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände sowie über die Dienste und Werke des Kirchenkreises.

(2) 1Dem Kirchenkreisrat gehören gemäß Artikel 60 der Verfassung die Pröpstinnen und Pröpste sowie sieben weitere, aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte, Mitglieder an. 2Darunter muss jeweils ein Mitglied aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. 3Für die Mitglieder nach Satz 1 Halbsatz 2 werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind. 4Sie nehmen unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Kirchenkreisrat nach.

(3) Jede Propstei soll mindestens durch ein gewähltes Mitglied, das nicht der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter angehört, im Kirchenkreisrat vertreten sein.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied können für den Kirchenkreisrat in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen treffen. ²Die Kirchenkreisverwaltung ist zu beteiligen. ³Der Kirchenkreisrat ist unverzüglich über die getroffene Maßnahme zu unterrichten. ⁴Er entscheidet über das weitere Verfahren.

(5) ¹Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode ist berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Sie bzw. er kann sich durch eine bzw. einen Vizepräses vertreten lassen.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode bzw. seine Stellvertretung kann zu den Sitzungen des Kirchenkreisrates eingeladen werden.

(7) ¹Die Geschäftsführung des Kirchenkreisrates wird von der Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen. ²Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder ihre bzw. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teil.

§ 7

Pröpstinnen und Pröpste

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste üben gemeinsam den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis aus.

(2) Den Pröpstinnen und Pröpsten werden insbesondere folgende Aufgabenbereiche im Sinne von Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung im gesamten Kirchenkreis übertragen:

- der Aufgabenbereich Diakonie und das Zentrum für Kirchliche Dienste;
- der Aufgabenbereich Verbindung zur Verwaltung im Kirchenkreis.

(3) ¹Die Übertragung dieser und weiterer Aufgabenbereiche regeln die Pröpstinnen und Pröpste untereinander im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat. ²Die Kirchenkreissynode ist zu unterrichten.

(4) ¹Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. ²Für den Fall der Verhinderung der Stellvertretung beruft die Kirchenkreissynode eine Pastorin bzw. einen Pastor aus der jeweiligen Propstei zur Stellvertretung in der jeweiligen Propstei.

§ 8

Kirchenkreisverwaltung

(1) Die Kirchenkreisverwaltung führt den Namen „Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde“ (nachfolgend Kirchenkreisverwaltung) und hat ihren Sitz in Rendsburg.

(2) ¹Die Kirchenkreisverwaltung erledigt Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und des Kirchenkreises sowie der von ihnen betriebenen Dienste und Werke. ²Die Kir-

chenkreisverwaltung berät die kirchlichen Körperschaften in allen Rechtsfragen, in allen Bereichen der Verwaltung und insbesondere bei grundsätzlichen Fragen der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung. ³Leistungen werden insbesondere in den in § 2 Absatz 2 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG) genannten Verwaltungsbereichen erbracht.

(3) ¹Der Leiterin bzw. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung obliegt die Verantwortung für deren gesamte Geschäftsführung einschließlich des Personaleinsatzes. ²Sie bzw. er nimmt im Auftrag des Kirchenkreisrates die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung wahr. ³Näheres kann der Kirchenkreisrat in einer Dienstanweisung regeln.

(4) ¹Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung ist der Kirchenkreis. ²Der Umfang der personellen Besetzung (Personalbedarf) der Kirchenkreisverwaltung ist in dem von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenplan (Teilplan zum Stellenplan des Kirchenkreises) festgelegt.

§ 9

Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisrates auf die Kirchenkreisverwaltung

(1) ¹Der Kirchenkreisrat kann ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. ²Nicht übertragen werden dürfen insbesondere

1. wesentliche Leitungsentscheidungen, dazu gehören insbesondere:
 - a) Erstellung bzw. Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode;
 - b) Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen;
 - c) Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 der Verfassung);
 - d) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Formen der Zusammenarbeit (Artikel 36 bis 38 sowie 74 der Verfassung);
 - e) Wahlen und Berufungen (Artikel 48 Absatz 3 und 64 der Verfassung);
 - f) Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung;
 - g) Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung);

- h) Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode (Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung);
 - i) Beschlüsse zur Gefahrenabwehr (Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung);
 - j) Beanstandungsbeschlüsse (Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 47 der Verfassung);
 - k) Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung);
 - l) Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 56 der Verfassung);
 - m) Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung;
 - n) Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung;
 - o) Maßnahmen in dringenden Fällen (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung);
 - p) Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung);
 - q) Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 der Verfassung);
2. Vorgänge, die Präcedenzwirkung haben;
3. Vorgänge, die von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und 3 der Verfassung, Teil 4 § 86 Absatz 2 Einführungsgesetz (Kirchengemeindeordnung) sowie Rechts-handlungen nach § 7 Absatz 4 KKVwG in Betracht.

(3) ¹Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. ²Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Kirchenkreisverwaltung jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

(4) ¹Die Kirchenkreisverwaltung nimmt die ihr gemäß Absatz 1 und 2 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisrates selbstständig wahr. ²Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen hat, dürfen nur durch die Leiterin bzw. den Leiter oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

§ 10 Konvente

- (1) Konvente der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung werden im Kirchenkreis und nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 der Verfassung für jede Propstei gebildet.
- (2) Der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

nach Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung wird im Kirchenkreis und nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 der Verfassung für jede Propstei gebildet.

(3) Im Kirchenkreis wird gemäß Artikel 117 der Verfassung ein Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises gebildet.

§ 11 Genehmigungsvorbehalte

(1) Soweit Genehmigungen nicht bereits in der Verfassung oder in Kirchengesetzen vorgeschrieben sind, sind folgende Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vom Kirchenkreisrat nach Artikel 26 Absatz 3 Verfassung zu genehmigen:

1. Pacht- und Mietverträge über Grundstücke, Gebäude, Wohnungen;
2. Beschlüsse über die Erhebung der örtlichen Kirchensteuer bzw. des örtlichen Kirchgeldes;
3. Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z. B. Vereinbarungen mit politischen Gemeinden über Kindertageseinrichtungen, Gemeindepflegestationen, Architektenverträge);
4. Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden, sofern keine Zuständigkeit des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Verfassung gegeben ist;
5. Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden;
6. Gründung und Veränderung von Stiftungen und Beteiligung an Stiftungen sowie deren Veränderung, sofern keine Zuständigkeit des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung gegeben ist;
7. Gründung und Veränderung von Gesellschaften und Vereinen sowie Eintritt in Gesellschaften und Vereine, wenn dieser Eintritt mit wesentlichen Folgekosten verbunden ist;
8. Aufstellung von Sozialplänen.

(2) Das Genehmigungsverfahren ist in Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt auf die Rechtmäßigkeitskontrolle und die Prüfung, ob das gesamtkirchliche Interesse gewahrt ist.

Abschnitt 2 Zentrum für Kirchliche Dienste (ZeKiD)

§ 12 Dienste und Werke

(1) ¹Der Kirchenkreis errichtet und unterhält Dienste und Werke für Aufgaben, die über Kirchengemeindengrenzen hinweg wahrzunehmen sind (Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 Verfassung) und für die eine eigenständige Arbeitsweise erforderlich ist (Artikel 115 Absatz 1 Verfassung). ²Die Kirchenkreissynode beschließt über die Errichtung, Änderung und

Aufhebung von Diensten und Werken des Kirchenkreises (Artikel 45 Absatz 3 Nummer 6 Verfassung).

(2) Der Kirchenkreisrat entwickelt, fördert und koordiniert im Zusammenwirken mit dem Konvent der Dienste und Werke die Arbeit der Dienste und Werke (Artikel 117 Absatz 2 Nummer 1 Verfassung) und führt die Aufsicht über die Dienste und Werke (Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 Verfassung).

§ 13

Zentrum für Kirchliche Dienste (ZeKiD)

(1) Das Zentrum für Kirchliche Dienste ist ein rechtlich unselbstständiges Werk des Kirchenkreises. Es hat seinen Sitz in Rendsburg.

(2) Das Zentrum für Kirchliche Dienste umfasst folgende Arbeitsbereiche:

1. Bildung;
2. Familienbildungsstätte;
3. Fortbildung;
4. Frauen- und Männerarbeit;
5. Jugendarbeit;
6. Ökumene;
7. Seelsorge;
8. Tourismus;
9. Kirchenmusik.

(3) Die Arbeitsbereiche ergänzen und verstärken die Arbeit der Kirchengemeinden. Hierzu gehören die Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinden durch Beratung, Fortbildung und Kooperation sowie die übergemeindliche Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages im Bereich der Bildung und der öffentlichen Meinungsbildung. Das Zentrum für Kirchliche Dienste trägt zur inhaltlichen Profilierung des Kirchenkreises bei.

(4) Die Arbeit des Zentrums für Kirchliche Dienste wird durch den Kirchenkreis unterstützt, insbesondere durch seine Bereiche Personal- und Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung.

§ 14

Leitender Ausschuss

(1) Das Zentrum für Kirchliche Dienste wird durch den Leitenden Ausschuss geleitet. Dies geschieht in gemeinsamer Verantwortung aller seiner Mitglieder.

(2) Der Leitende Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. der geschäftsführenden Person des Zentrums für Kirchliche Dienste;
2. einer im Zentrum für Kirchliche Dienste gewählten Person, die der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren angehört und eine Pfarrstelle im Zentrum für Kirchliche Dienste innehat;
3. einer im Zentrum für Kirchliche Dienste gewählten Person, die der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört und im Zentrum für Kirchliche Dienste tätig ist;

4. einem vom Kirchenkreisrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte gewählten Mitglied, das nicht den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören darf;

5. einem weiteren vom Kirchenkreisrat für die Dauer seiner Amtszeit gewählten ehrenamtlichen Gemeindeglied, das zum Mitglied eines Kirchengemeinderates innerhalb des Kirchenkreises wählbar ist.

(3) Regelungen zur Wahlberechtigung, Wählbarkeit sowie der Wahl stellvertretender Mitglieder für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 regelt der Leitende Ausschuss durch Geschäftsordnung, die insoweit der Genehmigung des Kirchenkreisrates bedarf.

(4) Der Kirchenkreisrat wählt für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 stellvertretende Mitglieder, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(5) Die bzw. der nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Verfassung in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und 3 dieser Satzung für den Aufgabenbereich Diakonie und das Zentrum für Kirchliche Dienste zuständige Pröpstin bzw. Propst wird zu den Sitzungen eingeladen. Es gilt Artikel 66 Absatz 1 der Verfassung.

(6) Den Vorsitz des Leitenden Ausschusses führt die geschäftsführende Person des Zentrums für Kirchliche Dienste. Der Leitende Ausschuss wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

§ 15

Aufgaben des Leitenden Ausschuss

(1) Der Leitende Ausschuss sorgt insbesondere für die theologisch begründete Ausrichtung und geistliche Dimension der Arbeit und stellt sicher, dass diese in Bindung an den kirchlichen Auftrag geschieht. Er überprüft und fördert die konzeptionelle Entwicklung und Ausrichtung des Zentrums für Kirchliche Dienste sowie die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsbereichen. Er sorgt für die Wahrnehmung öffentlicher Themen und Belange in der Meinungsbildung und Programmausrichtung des Zentrums für Kirchliche Dienste.

(2) Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er plant die Ziele und Arbeitsschwerpunkte;
2. er entscheidet innerhalb des geltenden Rechts über die Angelegenheiten des Zentrums für Kirchliche Dienste; er sorgt dafür, dass das Zentrum für Kirchliche Dienste seine Aufgaben erfüllt, seinen Verpflichtungen nachkommt und seine Rechte wahrt;
3. er beschließt über die Geschäftsverteilung und fertigt die Stellenbeschreibungen für die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. er bereitet Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor und nimmt zu Personalentscheidungen Stellung;

5. er sorgt für die Unterhaltung der Gebäude und Räume und beschließt über deren Verwendung;
6. er stellt die Entwürfe des Haushaltes in Zusammenarbeit mit der Kirchenkreisverwaltung auf und legt sie dem Kirchenkreisrat vor;
7. er führt Aufträge des Kirchenkreisrates aus.

(3) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 3 bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

(4) ¹Der Leitende Ausschuss berichtet dem Kirchenkreisrat regelmäßig über seine Arbeit. ²Die Protokolle der Sitzungen des Leitenden Ausschusses sind dem Kirchenkreisrat zuzuleiten.

§ 16 Geschäftsführung

(1) ¹Die geschäftsführende Person des Zentrums für Kirchliche Dienste wird durch den Kirchenkreisrat berufen. ²Sie untersteht der Dienstaufsicht des Kirchenkreisrates.

(2) ¹Die geschäftsführende Person übernimmt, wenn nicht etwas anderes geregelt ist, die Aufgabe der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des laufenden Dienstbetriebes. ²Abmahnungen und Kündigungen bedürfen des Beschlusses des Leitenden Ausschusses und des Kirchenkreisrates.

(3) Die geschäftsführende Person berichtet dem Leitenden Ausschuss regelmäßig über die Arbeit des Zentrums für Kirchliche Dienste und über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich des Personalwesens und der wirtschaftlichen Belange.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 27. November 2014 (Az.: 10.1 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – R Le) und Bescheid des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein vom 3. November 2014 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Rendsburg, 28. November 2014

(L. S.)

Matthias Krüger
Vorsitzendes Mitglied
des Kirchenkreisrates

Sönke Funck
Mitglied des
Kirchenkreisrates

*

Anlage zu § 3 Absatz 3 der Kirchenkreissatzung Übersicht über die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Propsteien

Propstei Eckernförde

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenholz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby-Land
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünsdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Karby
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krusendorf
- Ev.-Luth. Vater-Unser-Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rieseby
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee-Strande
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieseby
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waabs

Propstei Rendsburg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aukrug
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bovenau
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Osterönfeld
- Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schenefeld
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todenbüttel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerrönfeld

Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf Vom 29. November 2014

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf hat am 29. November 2014 nach Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, die folgende Finanzsatzung beschlossen:

§ 1

Grundlage der Finanzverteilung

(1) Der von der Kirchenkreissynode zu fassende Haushaltsbeschluss muss Festlegungen enthalten über

1. die Höhe der nach der Schlüsselzuweisung der Landeskirche voraussichtlich zur Verteilung kommenden Mittel (Verteilmasse),
2. die Zusammensetzung und die Höhe der für den Gemeinschaftsanteil vorgesehenen Mittel,
3. die Inanspruchnahme von Rücklagen,
4. die Verteilung der verbleibenden Finanzmittel für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf (nachfolgend Kirchenkreis genannt) und die Kirchengemeinden.

(2) Die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung werden dem Kirchlichen Verwaltungszentrum aus dem Kirchenkreisanteil zugewiesen.

§ 2

Gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil)

(1) Vor Aufteilung der Mittel aus den Schlüsselzuweisungen der Landeskirche wird der Finanzbedarf für die gemeinschaftlich zu finanzierenden Aufgaben (Gemeinschaftsanteil) sowie für die Rücklagen abgezogen. ²Die restlichen Finanzmittel werden nach den Vorschriften dieser Finanzsatzung zwischen Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) und Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil) aufgeteilt.

(2) Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Finanzgesetzes für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
2. die Gemeinschaftsprojekte als Budget mit einer Summe von 3,9 Prozent der landeskirchlichen

Schlüsselzuweisung; der Kirchenkreisrat bestimmt neben den Mittelbewirtschaftenden für dieses Budget eine Budgetverantwortliche bzw. einen Budgetverantwortlichen;

3. die Kita-Zuweisung als gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgabe an Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, unselbstständige Werke des Kirchenkreises und selbstständige Werke mit unmittelbarer oder mittelbarer mehrheitlicher Beteiligung von Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises, die Träger von Kindertagesstätten oder kindergartenähnlichen Einrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der jeweils geltenden Fassung sind, zur Deckung des durch zweckgebundene Einnahmen nicht gedeckten Kostenanteils in dem Umfang, der durch den Kirchenkreisrat anerkannt ist, mit einer Summe von 4,4 Prozent der landeskirchlichen Schlüsselzuweisung;
4. die besonderen Bauvorhaben an Kirchen und Kirchräumen im Kirchenkreis mit einer Summe von 5,5 Prozent der landeskirchlichen Schlüsselzuweisung. Die Mittelvergabe erfolgt nach den Grundsätzen des Kirchenkreises für Bauunterhaltung an Kirchen und Kirchräumen;
5. die Rücklagenzuführung an die spezielle Bauinvestitionsrücklage für ausgewählte Kirchen mit einer Summe von 1 Prozent der landeskirchlichen Schlüsselzuweisung. Die Mittelvergabe erfolgt nach den Grundsätzen des Kirchenkreises für Bauunterhaltung an Kirchen und Kirchräumen.

§ 3

Finanzverteilung an die Kirchengemeinden und an den Kirchenkreis

(1) Aus den nach Abzug des Gemeinschaftsanteils und der Rücklagen verbleibenden Finanzmitteln erhalten die Kirchengemeinden 51 Prozent und der Kirchenkreis 49 Prozent.

(2) Mehreinnahmen aus dem Kirchensteuerverrechnungsverfahren der Gliedkirchen der EKD (Clearingabrechnung) werden im laufenden Jahr sofort nach Erhalt an die Kirchengemeinden nach Gemeindegliederzahl ausgeschüttet. ²Maßgeblich ist die Gemeindegliederzahl, die der Schlüsselzuweisung der Landeskirche an den Kirchenkreis für das laufende Jahr (1. April des Vorjahres) zugrunde liegt.

(3) Mehreinnahmen aus höherer als der geplanten Schlüsselzuweisung der Landeskirche, der Verteilung von Soldatenkirchensteuern und der Abrechnung der Vorwegabzüge für Versorgung und für gesamtkirchliche Aufgaben des landeskirchlichen Haushaltes werden der gemeinsamen Ausgleichsrücklage zugeführt. ²Mindereinnahmen aus den Schlüsselzuweisungen der Landeskirche werden durch Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

§ 4

Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil)

(1) ¹Die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. Allgemeine Gemeindezuweisungen und
2. Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden (Bedarfszuweisungen).

²Die Bedarfe nach Satz 1 Nummer 2 sind von den Kirchengemeinden im Verfahren der Haushaltsplanaufstellung rechtzeitig anzumelden und zu begründen.

(2) ¹Die Allgemeinen Gemeindezuweisungen umfassen einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied und werden entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder festgesetzt. ²Maßgeblich ist die Gemeindegliederzahl, die der Schlüsselzuweisung der Landeskirche an den Kirchenkreis zugrunde liegt. ³Umgemeindungen werden derart berücksichtigt, als würden die zugemeindeten Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen und die weggemeindeten Gemeindeglieder aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein.

(3) Bedarfszuweisungen erhalten Kirchengemeinden,

1. die Träger von Jugendarbeit sind, zur Deckung bis zur Hälfte ihrer Personalkosten, wenn die Jugendarbeit im Rahmen des Kirchenkreisjugendkonzeptes betrieben wird und der Personalbedarf insoweit durch den Kirchenkreisrat anerkannt und auf eine Gesamtsumme in Höhe von neun Prozent des Gemeindeanteiles budgetiert ist;
2. die Träger von kirchenmusikalischer Arbeit sind, zur Deckung bis zur Hälfte ihrer Personalkosten, wenn die kirchenmusikalische Arbeit im Rahmen des Kirchenmusikkonzeptes des Kirchenkreises betrieben wird und der Personalbedarf insoweit durch den Kirchenkreisrat anerkannt und auf eine Gesamtsumme in Höhe von 7,8 Prozent des Gemeindeanteiles budgetiert ist;
3. als Grundversorgung für Kirchenmusik im Rahmen des Kirchenmusikkonzeptes; diese Grundversorgung ist auf eine Gesamtsumme in Höhe von zwei Prozent des Gemeindeanteiles budgetiert.

(4) ¹Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. ²Dabei behalten die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge ein.

(5) Eigene Einnahmen wie Kirchengrundsteuern, Kirchgeld, freie Kollekten und Spenden, Zinsen und sonstige zweckgebundene Zuwendungen, Mieten sowie Pachten aus Kirchenländereien werden auf die Gesamtsumme der Zuweisungen an die Kirchengemeinden nicht angerechnet.

(6) ¹Die Kirchengemeinden, die an übergemeindlichen Aufgabengebieten (z. B. Regionaljugendarbeit,

Regionalkirchenmusik) beteiligt sind, haben sich über die Finanzierungsmodalitäten eigenverantwortlich zu einigen. ²Kann über die Finanzierung der übergemeindlichen Aufgaben durch die beteiligten Kirchengemeinden keine Einigung erzielt werden, ist eine Finanzverteilung nach den Gemeindegliederzahlen vorzunehmen.

§ 5

Haushaltsmittel des Kirchenkreises (Kirchenkreisanteil)

(1) ¹Die Mittel für die eigenen Aufgaben des Kirchenkreises sowie für das Kirchliche Verwaltungszentrum werden gemäß § 3 bereitgestellt. ²Die Verwendung der Mittel wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises durch den Haushaltsbeschluss festgesetzt.

(2) Aus den Mitteln des Kirchenkreises werden die Mittel für das Kirchliche Verwaltungszentrum in Höhe von 49 Prozent der Zuweisung an den Kirchenkreis nach § 3 zur Verfügung gestellt.

(3) ¹Aus den Mitteln des Kirchenkreises werden die Mittel der Dienste und Werke des Kirchenkreises in Höhe von 10 Prozent der Zuweisung an den Kirchenkreis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 zur Verfügung gestellt. ²Hiervon erhalten als Budget

1. die Seelsorgedienste im Kirchenkreis 13,3 Prozent;
2. das Bildungswerk 15 Prozent;
3. das Jugendwerk 17,4 Prozent;
4. das Diakonische Werk Rantzaу-Münsterdorf gemeinnützige GmbH 54,3 Prozent.

(4) Der Kirchenkreisrat bestimmt neben den Mittelbewirtschaftenden für jedes Budget eine Budgetverantwortliche bzw. einen Budgetverantwortlichen.

§ 6

Gemeinsame Rücklagen

(1) Es werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

1. eine Betriebsmittelrücklage,
2. eine Ausgleichsrücklage,
3. eine Bauinvestitionsrücklage.

(2) Über die Zuführung von Mitteln in die oder Entnahme von Mitteln aus den Rücklagen entscheidet die Kirchenkreissynode durch Beschluss.

(3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen oder Ausgabenerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(5) Aus der Bauinvestitionsrücklage werden Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen an Kirchen und Kirchräumen im Kirchenkreis gewährt.

(6) Für von der Kirchenkreissynode zu bestimmende Aufgaben können weitere gemeinsame Rücklagen gebildet werden.

(7) 1Überschüsse aller budgetierten Bereiche aus Gemeinschafts-, Gemeinde-, und Kirchenkreisanteil werden den für diese Bereiche vorgesehenen Budgetrücklagen zugeführt. 2Sie verbleiben in der Budgethoheit dieser Bereiche.

(8) 1Rücklagen der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände und des Kirchenkreises können in einem Finanzpool des Kirchenkreises angelegt werden. 2Sie sollen sicher, zinsgünstig und möglichst ethisch nachhaltig angelegt werden.

(9) Der Kirchenkreisrat kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss im laufenden Haushaltsjahr die Bildung der Rücklagen einschränken oder aussetzen, wenn ein Minderaufkommen bei der veranschlagten Schlüsselzuweisung eintritt.

§ 7

Rechtsbehelfsverfahren

1Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisrat einlegen. 2Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dienste und Werke haben dem Kirchenkreisrat zur Erfüllung seiner Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 Verfassung die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf vom 16. November 2013 (KABl. 2014 S. 72) außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf

Itzehoe, 29. November 2014

(Siegel)

Thomas
Bergemann
Vorsitzendes Mitglied
des Kirchenkreisrates

Christiane
Melchior
Mitglied des
Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 (Az.: 10.8 KKr. Rantzeau-Münsterdorf – R Br) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 5. Dezember 2014

Landeskirchenamt
Braune

Az.: 10.8 KKr. Rantzeau-Münsterdorf – R Br

Berichtigung der Veröffentlichung der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Lichfield in der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Der als Anhang zum Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Lichfield in der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 14. Oktober 2014 (KABl. S. 472) veröffentlichte Text der Partnerschaftsvereinbarung ist wie folgt zu berichtigen:

Absatz 4 hat die folgende Fassung:

„(4) Konkreten Ausdruck findet diese Partnerschaft vor allem

- im Gebet füreinander.
- in der Pflege und Stärkung der historischen Beziehungen zwischen Lichfield und Mecklenburg.
- im Teilen von Informationen, Einsichten und Besorgnissen auf allen Ebenen, um uns gegenseitig zu bereichern.

- in Förderung von und Ermutigung zu Freundschaften und Austausch zwischen Einzelnen, Gruppen und Gemeinden. Dies kann die Einladung zu Ordinationen, Synoden, Konferenzen und Festen einschließen.
- in der Ermöglichung des Austausches von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern der Kirche, um an der Fülle des Lebens der Partner teilzuhaben.
- in der gemeinsamen Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung der ganzen Schöpfung.
- in der Versöhnungsarbeit, besonders in den vier Jahren 2014–2018 im Gedenken an die Zeit des Ersten Weltkrieges.“

Kiel, 8. Dezember 2014

Landeskirchenamt

Fl a d e

Az.: NK 1696 – M Fl

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Partnerschaftsvereinbarung mit der Diözese Lichfield

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Lichfield der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird bekanntgegeben, dass die Partnerschaftsvereinbarung mit der Diözese Lichfield am 29. November 2014 für die Diözese Lichfield durch Bischof Jonathan Gledhill und Reverend Philip Swan, Director of World Mission, und für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland durch Landesbischof Gerhard Ulrich und Dr. Ralf W. Büchner, Mitglied der Ersten Kirchenleitung, in Lichfield unterzeichnet worden ist. Damit ist die Partnerschaftsvereinbarung mit demselben Datum in Kraft getreten.

Kiel, 8. Dezember 2014

Landeskirchenamt

Fl a d e

Az.: NK 1696 – M Fl

Namensänderungen und Namensfestsetzungen

Die Namen der folgenden Kirchengemeinden im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg werden auf Antrag der Kirchengemeinden durch Beschluss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg mit Wirkung vom 2. Januar 2015 geändert. Nach Teil 4 § 15 Absatz 3 Satz 3 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, wird angeordnet:

Die Kirchengemeinde führt bisher folgenden Namen:

Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Basse
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Baumgarten
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Behren-Lübchin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boltenhagen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breesen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz

Die Kirchengemeinde führt ab dem 2. Januar 2015 folgenden Namen:

Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Basse
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Baumgarten
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Behren-Lübchin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boltenhagen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breesen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damshagen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Sprenz-Kritzkow	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Sprenz-Kritzkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jördenstorf	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jördenstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kuppentin	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kuppentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petschow	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petschow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligen-Geist Rostock	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein
Ev.-Luth. St. Johannis-Gemeinde Rostock	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Walkendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heilig Geist
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar-Wendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woldegk
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
 Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz
 Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Stuer
 Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilz
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Walkendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar-Wendorf
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woldegk
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
 Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz
 Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Stuer
 Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard

*

Die amtlichen Bezeichnungen der folgenden Kirchengemeinden auf dem Gebiet des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg wurden auf Antrag der Kirchengemeinden durch Beschluss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg endgültig festgestellt. Nach Teil 4 § 15 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, wird angeordnet:

Die Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow führt vom Tage dieser Veröffentlichung an endgültig den Namen:

„Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow“.

Die Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin führt vom Tage dieser Veröffentlichung an endgültig den Namen:

„Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin“.

Die Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock führt vom Tage dieser Veröffentlichung an endgültig den Namen:

„Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock“.

Die Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust führt vom Tage dieser Veröffentlichung an endgültig den Namen:

„Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust“.

Kiel, 11. Dezember 2014

Landeskirchenamt

B e l i t z

Az.: 10.0-1 KKr. Mecklenburg – R Be

Bekanntgabe von Arbeitsrechtlichen Regelungen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Ev. Kirchenkreises beschlossenen Arbeitsrechtlichen Regelungen:

Beschluss 3-2014 vom 24. September 2014: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern

Beschluss 4-2014 vom 24. September 2014: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Entgeltumwandlungsordnung

Kiel, 1. Dezember 2014

Landeskirchenamt

Dr. Triebel

Az.: NK 3217-8 – DAR Tr

*

Beschluss 3-2014 Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg- Pommern (KAVO-MP) Vom 24. September 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

§ 1 Änderung der KAVO-MP

§ 19 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013, S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Februar 2014 (KABl. S. 299) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Mitarbeiter, der am 1. November im Arbeitsverhältnis steht, hat in diesem Monat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung in Höhe von 40 von Hundert des monatlichen Urlaubsentgeltes. Der Anspruch vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat ab Juli des Jahres, in dem der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 hat.

(2) Der Mitarbeiter, der am 1. Juni im Arbeitsverhältnis steht, hat in diesem Monat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung in Höhe von 30 von Hundert des monatlichen Urlaubsentgeltes. Der Anspruch vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat zwischen Januar und Juni des Jahres, in dem der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 hat.

(3) Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die der Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten hat wegen

- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz
 - b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
2. in denen dem Mitarbeiter nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.“

§ 2

Erhöhung der Jahressonderzahlung

In § 19 Absatz 1 KAVO-MP wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die Angabe 40 von Hundert ersetzt durch 45 von Hundert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Schwerin, 24. September 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Martins

Vorsitzender

*

Beschluss 4-2014 Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Entgeltumwandlungsordnung Vom 24. September 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013, S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Februar 2014 (KABl. 299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Entgeltumwandlungsordnung

Die Anlage 10 (Entgeltumwandlungsordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit der Mitarbeiter die Möglichkeit der Entgeltumwandlung in Anspruch nimmt, erhält er dazu einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 15 Prozent des Umwandlungsbetrages nach § 2 Absatz 1 Satz 1, mindestens aber zehn Euro. Ein Anspruch auf den Zuschuss besteht nur, solange auf den Umwandlungsbetrag keine Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

(2) Durch Dienstvereinbarung kann der Anspruch auf den Zuschuss nach Absatz 1 erhöht werden.

2Ein Anspruch auf Abschluss einer Dienstvereinbarung besteht nicht.

(3) 1Mitarbeiter, die einen Vertrag abgeschlossen haben, aus dem sich ein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach § 22 KAVO-MP ergibt, haben keinen Anspruch auf den Zuschuss nach Absatz 1. 2Der Mitarbeiter hat jedoch ein Wahlrecht. 3Danach gilt Satz 1 nicht, wenn auf den Anspruch nach § 22 KAVO-MP schriftlich verzichtet wird. 4Der Verzicht ist unwiderruflich.“

2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„1Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. 2§ 4 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

§ 2

Änderung des § 22 KAVO-MP

§ 22 KAVO-MP wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) 1Absatz 1 wird ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr angewendet. 2Absatz 1 gilt aber weiter für Verträge zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen, die vor dem 1. Januar 2016 geschlossen worden sind.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Schwerin, 24. September 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Martins
Vorsitzender

Pfarrstellenerrichtungen

Die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 errichtet.

Az.: 20 Kkr Lübeck-Lauenburg Dienstleistung mit besonderem Auftrag (3) – P Ah/P Lad

*

Die Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Gemeindeberatung und Gemeindebegleitung wird mit Wirkung vom 1. Mai 2015 errichtet.

Az. 20 Kkr. Pommern Gemeindeberatung – P Kü/P Rö

*

Die 1. Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 errichtet.

Az. 20 Kkr. Pommern Vertretungsdienste (1) – P Kü/P Rö

*

Die 2. Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 errichtet.

Az. 20 Kkr. Pommern Vertretungsdienste (2) – P Kü/P Rö

*

Die 3. Pfarrstelle des Pommerschen Ev. Kirchenkreises für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 errichtet.

Az. 20 Kkr. Pommern Vertretungsdienste (3) – P Kü/P Rö

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Kirchengemeinde Mirow gehört zur Kirchenregion Strelitz und liegt ca. zehn Kilometer östlich der Müritz im Herzen der Mecklenburgischen Kleinseenplatte. Zum Amtsbereich der Kirchengemeinde gehö-

ren ca. 3800 Einwohner, von denen ca. 800 Kirchengemeindeglieder sind.

Wir suchen eine Teamplayerin oder einen Teamplayer – keine Solotänzerin oder Solotänzer!

Wir sind eine offene Gemeinde, die gerne neue Wege gehen will und jede Altersgruppe im Blick behalten möchte. Wir möchten auf Konfessionslose zugehen und wollen mit allen gesellschaftlichen Kräften zusammenarbeiten. Eine gewichtige Rolle spielt in unserer Gemeinde der Tourismus.

In unserer Gemeinde gibt es:

- eine 50 Prozent Mitarbeiterstelle für Gemeindepädagogik,

- die Unterstützung durch Ehrenamtliche, insbesondere im Kirchengemeinderat und im Kirchturmverein,
- Kindergruppen,
- Jugendkreis,
- Frauenkreis,
- ehrenamtliche Küster,
- Besuchsteam,
- Chor,
- Posaunenchor,
- zwei Orgeln,
- vielfältige Kirchenkonzerte,
- zwei Dorffriedhöfe, drei Kirchen und das Pfarrhaus.

Wie suchen jemanden, die oder der Wesentliches bewahrt und den Mut hat, neue Wege zu probieren – eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich darauf freut:

- mit den Menschen unserer Region zu leben und zu arbeiten,
- dort zu arbeiten, wo (auch wenn) andere Urlaub machen,
- mit den benachbarten Kirchengemeinden eng zusammenzuarbeiten,
- bei anstehenden Veränderungen in Gemeinde und Region sich einzubringen
- Kirche in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- zu Schulen und Einrichtungen Kontakt zu halten,
- eventuell mit guter Musikalität den Chor und Posaunenchor zu bereichern.

Die Kirchengemeinde ist mit den Nachbargemeinden auf dem Weg, Aufgabe und Form von Kirche in der Region für die Zukunft zu beschreiben und zu gestalten.

Zur Kirchengemeinde gehören die Johanniterkirche in Mirow mit Großherzoglicher Gruft des Herzoghauses Mecklenburg-Strelitz und die Dorfkirchen Zirtow und Leussow. Der Mirower Kirchturmverein hält Kirche, Gruft und Turm von Mai bis Oktober offen.

In Mirow sind zwei Kindertagesstätten und eine Grundschule, Haupt- und Realschule in Wesenberg, das Gymnasium und eine evangelische Schule in Neustrelitz. In Mirow gibt es Ärzte, diverse Einkaufsmöglichkeiten und ein reges Vereinsleben.

Zu den touristischen Attraktionen gehören das Wellcome-Center für die Mecklenburgische Kleinseenplatte mit Museum auf der Schlossinsel sowie die Lage am Rande des Müritz Nationalparks. Mirow ist ein touristisches Zentrum mit jährlich ca. 250 000 Übernachtungen.

Im zweigeschossigen Pfarrhaus befinden sich oben die Pfarrwohnung (fünf Zimmer, Küche, Bad), unten Amtszimmer, Gemeinderäume sowie Übernachtungsraum für Pilger. Mirow ist Endpunkt des Pilgerweges

„Mecklenburgische Seenplatte“. Zum Haus gehört ein großzügiger Pfarrgarten.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Frau Pröpstin Christiane Körner, Töpferstraße 13, 17235 Neustrelitz, Tel.: 03981 206622, E-Mail: propst-neustrelitz@elkm.de, sowie der 1. Vorsitzende und Vakanzvertreter, Herr Pastor Wilhelm Lömpcke, Tel.: 039827 30260, E-Mail: schwarz@elkm.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Frau Pröpstin Christiane Körner, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow, Schloßstr. 1, 17252 Mirow.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Februar 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Mirow – P Ha

*

In der **Ev.- Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf wird die Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und soll baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

- Die St. Johannes-Kirchengemeinde hat ca. 3300 Gemeindeglieder, ist eingebettet in die Region Itzehoe mit einer Mitversorgung durch die Pastorin der Nachbargemeinde St. Michaelis. Die Pfarrstelle besteht aus den Ortschaften Kremperheide, Krempermoor und dem Stadtteil Wellenkamp-Itzehoe. Eine geräumige Pastoratswohnung mit Garten in kindgerechter Umgebung steht zur Verfügung. Wünsche für die Renovierung des Pastorats sowie für die anstehende Neugestaltung des Gartens werden gerne aufgenommen.
- Neben dem zweckmäßig und großzügig gestalteten St. Johannes- Gemeindezentrum mit Kirchsaal gibt es eine kleine hübsche Kapelle, die für Amtshandlungen und Gottesdienste in den Ferien oder für Abendandachten genutzt wird.
- Eine gute Infrastruktur mit vielen Einkaufsmöglichkeiten, Kindergarten, Grundschule, guter Erreichbarkeit der weiterführenden Schulen, Apotheke, Ärzten, Bahnhof und nahem Autobahnanschluss an die A 23 lädt zu einem entspannten Wohnen in Kremperheide ein. Das wunderschöne Naturschutzgebiet der Nordoer Binnendünen mit Seen liegt im Ort, und im Nachbarort Krempermoor gibt es ein großes Wegenetz durch eine herr-

- liche Moorlandschaft. Die Kreisstadt Itzehoe grenzt nördlich unmittelbar an Kremperheide.
- Die St. Johannes- Kirchengemeinde ist Trägerin einer siebengruppigen Kindertagesstätte, ein Anbau mit zwei neuen Gruppenräumen ist seit Januar 2014 in Betrieb.
 - Unter der Trägerschaft der Kirchengemeinde werden eine Betreute Altenwohnanlage mit 34 Wohnungen und der Heidefriedhof verwaltet. Eine Sozialstation befindet sich auf dem Kirchengelände und wird von der Ahsbahs Stift gGmbH geführt; die Kirchengemeinde besitzt Anteile und hat einen Sitz im Aufsichtsrat.
 - Ein großer Kreis von engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sorgt für ein vielfältiges und lebendiges Gemeindeleben. Die Bereiche Gemeindebüro mit Sekretariat, Küsterdienst, Hausmeister, Pflege der Außenanlagen und Friedhof werden mit Hauptamtlichen abgedeckt. Unser Kirchenchor probt gemeinsam mit dem Chor der Nachbargemeinde, mit der auch gemeinsam unsere Pfadfinderarbeit durch die Pastorin von St. Michaelis gestaltet wird. Es besteht eine gute Zusammenarbeit der neun Kirchengemeinden der Region Itzehoe, die z. B. in einem gemeinsamen Kirchenmusik-Konzept (zwei hauptamtliche Stellen in der Region) und einem Jugendarbeitkonzept (vier hauptamtliche Stellen in der Region) Ausdruck findet. Gute Kontakte zu Vereinen, Verbänden und den politischen Gemeinden werden mit gemeinschaftlichen Aktivitäten gepflegt. Der Kirchengemeinderat wird zurzeit von einem Ehrenamtlichen geleitet.
 - Wir sind eine aufgeschlossene Kirchengemeinde, die gerne und mit Freude neue Ideen umsetzt.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor oder ein Pastorenehepaar, die oder der oder das gern mit den Menschen unserer Gemeinde in Kontakt kommt, mit der oder dem wir schöne lebensnahe Gottesdienste feiern und gemeinsam unser Gemeindeleben weiter aktiv voranbringen und lebendig halten. Gottesdienste mit den Kitakindern, Kleinkindergottesdienste und regelmäßige Familiengottesdienste gehören dazu.

Bestehende Gruppen wie Kinderkirche in der Kita, Konfirmandengruppen, Frauenabend, Frauenhilfe, Gesprächskreis, Besuchsdienst, Seniorenarbeit und Vorbereitungsteam Kleinkindergottesdienst freuen sich auf motivierende Begleitung, erfüllende Zusammenarbeit und neue Impulse.

Gerne können unmittelbar oder nach Einarbeitung der Vorsitz im Kirchengemeinderat und zentrale Leitungsaufgaben übernommen werden.

Auskünfte erteilen Herr Propst Dr. Thomas Bergemann, Tel.: 0151 1966 6641, sowie der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Ernst-Willy Rönnau, Tel.: 04821 86547.

Bewerbungen mit ausführlichen Unterlagen, die auch die bisherigen Arbeitsschwerpunkte erkennen lassen, richten Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises

Rantau-Münsterdorf, Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide, St.-Johannes-Platz 1, 25569 Kremperheide.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. Februar 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Johannes Kremperheide – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trappenkamp**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, ist die Pfarrstelle zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin bzw. einem Pastor (Dienstumfang 100 Prozent) zu besetzen. Trappenkamp hat ca. 2500 Gemeindeglieder.

Trappenkamp ist eine Gemeinde im Grünen mit städtischem Charakter, ohne Außendörfer, mit 4800 Einwohnern, gegründet vor 60 Jahren und ist Sitz der Amtsverwaltung Bornhöved. Der Ort verfügt über eine hervorragende Infrastruktur mit Grund- und Gesamtschule (mit gymnasialer Oberstufe), Volkshochschule, Fach- und Allgemeinärzten, Supermärkten und Einzelhandel.

Trappenkamp liegt in der geografischen Mitte Holsteins mit Autobahnanschluss (A 21), im nur sieben Kilometer entfernten Rickling befindet sich der nächste Bahnhof. Die Wege zur Kreisstadt Bad Segeberg, nach Neumünster und Plön sind kurz. Kiel, Lübeck und Hamburg sind ebenfalls schnell zu erreichen.

Trappenkamp liegt am Rande der holsteinischen Seenplatte, in der Nähe befindet sich der attraktive Erlebniswald Trappenkamp sowie im Ort die Landesturnschule und ein beheiztes Freibad.

Trappenkamp wurde nach dem 2. Weltkrieg als Flüchtlings- und Industriesiedlung gegründet und nahm später viele Aussiedler, Asylbewerber und Emigranten auf. Aus einer anfangs improvisierten Notsiedlung ist längst ein familienfreundlicher Wohnort im Grünen geworden. Die freundliche Atmosphäre der Anfangsjahre hat sich erhalten; die Menschen sind offen für Neues. Der Ort ist bekannt für seine Vielzahl ehrenamtlicher Aktivitäten – das kommt auch der Kirchengemeinde zugute.

Viele mittelständische Unternehmen mit einer breit gefächerten, innovativen Produktpalette und modernsten Fertigungsanlagen bieten den Menschen im Ort krisensichere Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Die moderne und ansprechende ev.-luth. Friedenskirche mit Gemeindehaus und geräumigem Pastorat, das erst im Jahr 2009 renoviert und 2013 energetisch saniert wurde, liegt auf einem grünen, parkähnlichen Grundstück in der Ortsmitte. Die Kirchengemeinde ist

Träger einer Kindertagesstätte und ist an der Sozialstation beteiligt, gemeinsam mit der katholischen Kirchengemeinde, AWO und DRK. Mit der katholischen Kirchengemeinde verbindet uns eine vertrauensvolle, hervorragende Zusammenarbeit.

Gemeindesekretärin und Küsterin sind je in Teilzeit beschäftigt. Für die Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit ist eine Diakonin angestellt. Sie arbeitet je zur ideellen Hälfte in unserer und in der der Nachbargemeinde Bornhöved. Zwischen beiden Gemeinden besteht eine vertrauensvolle, zielgerichtete Zusammenarbeit. Als Honorarkräfte wirken eine Organistin und eine Chorleiterin. Frauen-, Senioren- und Bläserkreis sowie eine Kindergruppe treffen sich in ehrenamtlicher Leitung.

Unser Gemeindeleben wird bereichert durch Bibelabendprojekte und die ökumenische Bibelwoche, durch einen von einem aktiven Team geleiteten Seniorenkreis, durch einen lebendigen Frauenkreis, zwei Chöre und durch viele Aktionen übers Jahr für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Kinderbibelwoche, Abenteuerlager, Martinsumzug oder Krippenspiel und durch einen gern gefeierten Abend der Aktiven für über siebenzig Ehrenamtliche. Außerdem machen die Kinder der Evangelischen Kindertagesstätte „Arche Noah“ das Gemeindeleben fröhlich und lebendig, sei es durch tolle Aufführungen oder durch schön gemeinsam gestaltete Familiengottesdienste.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit Erfahrung in Gottesdienst und Seelsorge, der gern kollegial mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem engagierten, verjüngten Kirchengemeinderat zusammenarbeitet.

Sie bzw. er sollte bereit sein, einsatzfreudige Ehrenamtliche zu sammeln, zu begleiten, zu beraten, neu zu gewinnen und fortzubilden.

Eine Gemeinde mit der Struktur Trappenkamps verlangt von der Pastorin bzw. dem Pastor ein waches, soziales Bewusstsein sowie diakonisches Engagement. Die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung bietet Chancen zum interreligiösen und -kulturellen Dialog und erfordert die Bereitschaft für einen christlich-kulturellen Bildungsauftrag.

Kirchengemeinde und Kirchenvorstand freuen sich auf eine „Neue“ bzw. einen „Neuen“, die bzw. der Lust und Mut hat, auf Menschen zuzugehen, die bzw. der offen für neue Impulse ist, die bzw. der die Freude am eigenen Beruf weitergibt und mutig eigene Akzente setzt. (Der engagierte Kirchengemeinderat ist bereit, Sie beim Ankommen und Hineinwachsen zu begleiten.)

Auskünfte erteilen gerne:

Peter Bösebeck, Kirchengemeinderat, Tel.: 04323 924 444 oder 0157 85055;

Jane Mentz, Pastorin, Tel.: 04641 933 019 und 04348 911 314;

Erich Faehling, Propst, Tel.: 04342 717 44 und 45.

Die Bewerbungen sind zu richten an:

Propst Erich Faehling
Am Alten Amtsgericht 5
24211 Preetz

Ablauf der Bewerbungsfrist: **30. Januar 2015.**

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Trappenkamp – P Sc

*

Die Pfarrstelle in der **Ev. Kirchengemeinde Weitenhagen** im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, die verbunden ist mit einem Dienstauftrag für die Arbeit im Haus der Stille Weitenhagen, ist ab 1. September 2015 mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zu besetzen. Der Gesamtdienstumfang beträgt 100 Prozent und setzt sich aus 50 Prozent Dienstumfang für die Gemeindearbeit und 50 Prozent Dienstumfang für die Leitung des Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Hauses, Haus der Stille, zusammen. Der Dienstauftrag für die Leitung des Hauses der Stille wird für einen Zeitraum von acht Jahren erteilt. Eine erneute Beauftragung ist möglich.

Für den Dienst steht eine geräumige und in sehr gutem Zustand befindliche Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Weitenhagen gehört zur Propstei Demmin im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis und liegt ca. fünf Kilometer vor den Toren der Universitätsstadt Greifswald. Zu ihr gehören neun kleine Ortschaften mit ca. 500 Gemeindemitgliedern, von denen ein größerer Teil beruflich in Greifswald tätig ist. Die Pastorin bzw. der Pastor der Kirchengemeinde gehört als Mitglied zum Pfarrkonvent Greifswald Land/Stadt. Zur Kommune Weitenhagen bestehen gute Beziehungen.

Zu den Schwerpunkten der Gemeindearbeit gehören die Seelsorge und der Gottesdienst. Höhepunkt des Gemeindelebens ist der liturgisch, seelsorgerlich sowie missionarisch geprägte Gottesdienst in der neu renovierten, kleinen gotischen Dorfkirche. Im Gottesdienst treffen sich – mit je unterschiedlicher Anzahl – drei Zielgruppen: Gemeindemitglieder, Gäste des Hauses der Stille und Menschen aus der Region, denen die Ausdrucksform evangelischer Spiritualität, wie sie vor Ort gelebt wird, wichtig ist. Zu den Festen im Kirchenjahr oder im Zusammenhang der Arbeit des Hauses der Stille werden Gottesdienste in besonderer Form gefeiert. Die kirchenmusikalische Gestaltung im Gottesdienst geschieht zurzeit ehrenamtlich. Das betrifft auch die Anbetungs- und Lobpreiszeit im Gottesdienst. Der durchschnittliche Gottesdienstbesuch liegt bei ca. 50 Teilnehmenden.

Zum Gemeindeleben gehört zudem der regelmäßig stattfindende und gut besuchte Seniorenkreis. Die Kinder- und Jugendarbeit ist eingebunden in die regionale Arbeit. Es wäre wünschens- und lohnenswert, ergänzende gemeindliche Möglichkeiten anzubieten.

Die Kirchengemeinde will ein Ort sein, an dem

- die Heilige Schrift und Christus Orientierung vermitteln
- Seelsorge für die eigene Persönlichkeitsentfaltung ermöglicht wird
- Menschen im Vertrauen zueinander christliche Gemeinschaft einüben und entwickeln
- Menschen aus unterschiedlicher Sozialisierung und Herkunft sich beheimaten können
- junge Familien Unterstützung finden
- Menschen ihre von Gott geschenkten Gaben und Fähigkeiten kennenlernen, entfalten und einbringen
- Menschen ihre missionarische und diakonische Kompetenz entsprechend der sozialen oder gesellschaftlichen Herausforderungen einbringen und zeugnishaft leben.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor

- mit Gemeindefahrung, der bzw. dem seelsorgliche und missionarische Gemeindefahrung im ländlichen Raum in einem säkularisierten Umfeld am Herzen liegt
- mit offener Zugewandtheit gegenüber Menschen mit unterschiedlicher Prägung und Lebenserfahrung
- mit Fähigkeiten für einen missionarischen Verkündigungsdienst, der anderen Wege für eine eigene Christuskirche eröffnet
- mit Freude an einem liturgisch geprägten Gottesdienst und zugleich der Bereitschaft, andere Gottesdienste im Rahmen von Veranstaltungen im Haus der Stille zu gestalten
- mit Offenheit, in einem aktiven und eigenständigen Kirchengemeinderat mit zu arbeiten und das ehrenamtliche Engagement weiter zu fördern
- mit Verwaltungskenntnissen.

Das Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus ist als Haus der Stille eine Einrichtung des Kirchenkreises. Die anteilige Pfarrstelle ist im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingerichtet und bezieht sich auf die Leitung des Hauses sowie die inhaltliche Arbeit im Bereich von Einkehr, Meditation und geistliche Begleitung.

Das Haus der Stille ist ein Angebot für Menschen, die in ihrem Leben die Begegnung mit Gott suchen – insbesondere in Formen von Stille, Gebet und durch geistliche Begleitung, mit Exerzitien, Einführungen in die christliche Meditation und Tagzeitgebeten. Evangelische Spiritualität für den eigenen Alltag wird immer wieder neu entdeckt und eingeübt.

Hierfür wünschen wir uns

- Leitungskompetenz, um das Haus der Stille zusammen mit dem Vorstand und dem Kuratorium als ein Zentrum geistlichen Lebens zu führen
- Kompetenz und Erfahrung für Angebote von Stille, Einkehr, Kontemplation, geistliche Begleitung,
- Freude daran, tätig zu sein für Mitarbeitende in der Kirche, Kirchenmitglieder sowie Fernstehende, die nach Orientierung suchen
- Fähigkeit, Mitarbeitende für die inhaltlichen und organisatorischen Herausforderungen zu gewinnen, den Freundes- und Spenderkreis sowie ehrenamtliche Unterstützer zu begleiten und weiter zu fördern
- Bereitschaft zur Begleitung von diakonisch bzw. seelsorglich ausgerichteten Gruppen oder Vereinen in unserer Kirche.

Das Haus der Stille ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Einkehrtage im Bereich der EKD und zugleich Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste. Darüber hinaus bestehen langjährige bewährte Kontakte und Kooperationen mit Kommunitäten im Bereich der EKD und der Ökumene.

Weitenhagen gehört zum Amt Landhagen mit Sitz in Neuenkirchen und damit zum Großkreis Vorpommern-Greifswald mit Kreissitz in Greifswald. Im Ort sind Kinderkrippe und Kindergarten vorhanden. Durch die Nähe zu Greifswald sind Grundschulen, alle weiterführenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft gut erreichbar. Das gilt auch für kulturelle Einrichtungen und universitäre Angebote.

Die gesamte Dienstaufsicht sowie die Fachaufsicht für die Kirchengemeinde liegen beim Propst, die Fachaufsicht für das Haus der Stille beim Leiter des Hauptbereichs 3 „Gottesdienst und Gemeinde“.

Weitere Auskünfte erteilen gerne Propst Gerd Panknin, Email.: propst-panknin@pek.de, Tel.: 03998 270 017; der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Pastor Wolfgang Breithaupt, E-Mail: w.breithaupt-hds@weitenhagen.de, Tel.: 03834 80330; der Stellvertreter Herr Dr. L. Kühne, Daniel-Teßmann-Straße 17, 17491 Greifswald und der Leiter des Hauptbereichs 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ Pastor Friedrich Wagner, E-Mail: friedrich.wagner@gemeindedienst.nordkirche.de, Tel.: 040 30620 1202.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Die Erteilung des Dienstauftrags erfolgt durch den Hauptbereich 3 "Gottesdienst und Gemeinde".

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Herrn Propst Gerd Panknin, Baustraße 34, 17109 Demmin.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **18. Februar 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Weitenhagen – P Kü/P Rö

*

Im **Pommerschen Ev. Kirchenkreis** ist zum 1. Mai 2015 die Pfarrstelle für

Gemeindeberatung und Gemeindebegleitung

mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 50 Prozent. Dienstsitz ist Greifswald. Die Stelle ist neu eingerichtet und im Regionalzentrum kirchlicher Dienste des Kirchenkreises angesiedelt. Die Besetzung erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren. Wiederberufung ist möglich.

Es ist beabsichtigt, diese Stelle mit einer Beauftragung für pfarramtliche Vertretungsdienste (ebenfalls im Dienstumfang von 50 Prozent) zu verbinden. Der Vertretungsdienst wird im Rahmen eines Dienstauftrags für die Dauer des oben angegebenen Berufszeitraums übertragen. Der Bereich der Vertretungsdienste liegt im nördlichen Teil der Propstei Pasewalk.

Der Kirchenkreis hat die Stelle für Gemeindeberatung und Gemeindebegleitung eingerichtet, weil er auf den wachsenden Bedarf nach Unterstützung von Gemeinden, Einrichtungen und Mitarbeitenden nach Unterstützung und Begleitung reagieren will.

Mitarbeitende spüren die Auswirkungen von strukturellen und demographischen Veränderungen. Sie stehen in der Spannung zwischen höherem Arbeitsaufwand und eigenen Ansprüchen an ihren Dienst. Solche Spannungen führen nicht selten zu dem Gefühl der inneren und äußeren Überforderung.

Gemeindeberatungs- und -begleitungsprozesse können helfen, Perspektivwechsel wahrzunehmen und unterstützen die Entwicklung von Ideen und Lösungen, helfen beim Erarbeiten von Entscheidungen und beim Finden von Arbeitsschwerpunkten.

Der Arbeitsschwerpunkt dieser Pfarrstelle liegt in speziellen beraterischen und begleitenden Aufgaben wie:

- Moderation bei Zielfindungs- oder Veränderungsprozessen
- Beratung und Begleitung von Konzeptionsentwicklungsprozessen, Perspektiventwicklungen
- Themenorientierte Beratung wie z. B. Gemeindeberatung in unterschiedlichen Milieus
- Beratung von Gemeinden mit Themenschwerpunkten
- Konfliktberatung
- Begleitung in „schwieriger“ Situation (z. B. Umbruchsituationen, Regionalisierungsprozesse)
- Visitationsnacharbeit
- Coaching
- Orientierungs- und Begleitgespräche für Pastorinnen und Pastoren im Sabbatical

- Kollegiale Beratung
- Gruppensupervision.

Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, die eine beraterische Begleitung wünschen, können den Beratungsdienst in Anspruch nehmen. Die beraterische Tätigkeit erfolgt mit einem klar definierten Auftrag, der mit dem jeweiligen Leitungsgremium erarbeitet wird.

Möglichkeiten dafür können sein:

- ergebnisoffene Konzeptionsentwicklung
- themenorientierte Konzeptionsentwicklung
- Perspektiventwicklung
- Themenorientierte Beratung
- „Trauerarbeit“ bei Brüchen, Negativerfahrungen, abnehmenden Zahlen, Übergangssituationen
- Konfliktberatung
- Gemeindeanalyse als Gegenstand für Veränderungsprozesse
- Moderation bei Zielfindungsprozessen
- Moderation zur Festlegung von Verantwortlichkeiten vorhandener bzw. neuer Aufgaben
- Moderation bei Strukturveränderungen.

Die Beauftragung für Vertretungsdienste in der Propstei Pasewalk ist Teil einer im Kirchenkreis begonnenen Bemühung, die Stetigkeit pastoraler Arbeit in den Ortsgemeinden zu sichern. In den großflächigen Gemeindepfarrstellen wird es trotz großer Bereitschaft der aktiven Pfarrerschaft und der Ruheständler zunehmend schwieriger, die Pfarrvertretung bei eintretenden und oft länger andauernden Vakanzen zu organisieren. Hinzu kommen Vertretungsfragen durch Erkrankungen, Sabbatzeiten und Erziehungszeiten. Es geht mit dieser Beauftragung daher darum, pfarramtliche Vertretungen über einen längeren Zeitraum wahrzunehmen und die kontinuierliche Gemeindegearbeit abzusichern.

Sie haben kommunikative Fähigkeiten und verfügen über mehrjährige Erfahrung im kirchlichen Dienst. Sie sind bereit zu Reisediensten im Bereich des Pommerschen Kirchenkreises und darüber hinaus. Sie verfügen über Kompetenzen in Teamarbeit, Projektarbeit und eigenständiger Durchführung von Veranstaltungen. Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung in Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung und sind bereit zu weiteren Fortbildungen. Sie können sich auf die unterschiedlichen Kontexte der Gemeindegearbeit (Stadt-Land, aber auch unterschiedliche Frömmigkeitstraditionen) einstellen und suchen mit den jeweiligen Partnern nach angemessenen Entwicklungschancen gemeindlicher Arbeit. Erfahrungen mit dem spezifischen kulturellen, sozialen und religiösen Kontext Ostdeutschlands sind wünschenswert.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Weitere Auskünfte bekommen Sie bei Pröpstin Helga Ruch, Mauerstraße 1, 18439 Stralsund, Tel.: 03831 264121 (E-Mail: proepstin-ruch@pek.de) und bei Propst Andreas Haerter, Baustraße 5, 17309 Pasewalk, Tel.: 03973 210283 (E-Mail: propst-haerter@pek.de).

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **15. Februar 2015** an den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises, Herrn Propst Gerd Panknin, Bahnhofstraße 35–36, 17489 Greifswald. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse

Az.: 20 KKr. Pommern Gemeindeberatung – P Kü/
P Rö

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf** ist die 9. Projektpfarrstelle des Kirchenkreises für Flüchtlingsarbeit (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Zum Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf gehören rund 100 000 Gemeindeglieder in 38 Gemeinden. Er verläuft von Elmshorn und Barmstedt im Süden über Glückstadt und Itzehoe bis nach Hohenasperde und Kellinghusen im Norden.

Der Kirchenkreis ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt. Es gibt einerseits die großen Gemeinden in den Städten Elmshorn und Itzehoe, mit teilweise mehr als 10 000 Gemeindegliedern und mehreren Pfarrstellen, genauso aber auch kleine, ländlich geprägte Gemeinden mit wenigen Hundert Gemeindegliedern.

Der Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf hat sich angesichts der rasant steigenden Zahlen weltweit flüchtender Menschen, die auch in Deutschland um Aufnahme bitten und auch in den Kommunen unseres Kirchenkreises untergebracht werden, seit Beginn des Jahres dafür ausgesprochen, sich in diesem Bereich besonders zu engagieren. An verschiedenen Orten des Kirchenkreises gibt es bereits eine gute Zusammenarbeit mit den Kommunen und Kreisen in diesem Bereich. Es gibt bereits zumeist ehrenamtlich getragenes Engagement in vielen Gemeinden, um Flüchtlingen zu unterstützen und sie möglichst gut zu integrieren. Unter der Überschrift „Ich war fremd, und ihr habt mich aufgenommen...“ will der Kirchenkreis bereits begonnene Initiativen genauso wie noch im Anfang begriffenes Engagement in diesem Bereich unterstützen, ausbauen, vernetzen und als uns gemeinsam gestellte Aufgabe weiter bearbeiten.

Zentrale Anliegen des Projektes sind:

- Entwickeln einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Kommunen unseres Kirchenkreises und in unserem Kirchenkreis insgesamt;
- theologische Bearbeitung der damit gesetzten Themen wie Flucht, Heimatlosigkeit und Entwurzelung, „aufgenommen Werden“, „willkommen Sein“ und „angesehen Werden“ (z. B. in Gottesdiensten, Gemeindeveranstaltungen, etc.);

- Öffentlichkeitsarbeit;
- Auf- bzw. Ausbau, Qualifizierung und Pflege von ehrenamtlichem Engagement in diesem Bereich, Unterstützung und Fortbildung von Initiativen, die sich aktiv um Flüchtlinge und ihre Belange kümmern;
- Etablierung einer Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Flüchtlingsarbeit und Asyl innerhalb unseres Kirchenkreises;
- Kooperation mit Kommunen, kommunalen und kirchlichen Beratungsstellen, Netzwerken etc., die in diesem Themenfeld agieren;
- Fundraising.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor,

- die oder der Flüchtlinge und ihre jeweilige Situation achtsam wahrzunehmen in der Lage ist und kreativ und vernetzt mit anderen für konkrete Situationen nach konkreten Lösungen und Hilfestellungen sucht und ihre Umsetzung vorantreibt,
- die oder der darüber hinaus die Motivation zu diakonischem Engagement in diesem Bereich auch theologisch reflektieren und Menschen dabei begleiten kann, sich konkret einzusetzen und Flüchtlingen eine Stimme zu geben,
- die oder der an Menschen und ihren Lebensgeschichten, ihrer Kultur und ihrem Gewordensein Interesse hat und die Begegnung mit fremden Menschen und Kulturen als Bereicherung der eigenen Identität sehen und auch anderen aufschließen kann,
- die oder der kommunikativ begabt ist und auf charmante Weise widerständig und beharrlich, wenn es um die Sache der Flüchtlinge geht,
- die oder der den Dialog mit anderen Religionen respektvoll und selbstbewusst aufnimmt und andere dazu anleitet,
- die oder der möglichst mehrsprachig ist (durchaus im umfassenderen Sinne gemeint, sprachlich genauso wie im kulturellen und theologischen Bereich).

Dienstsitz ist Elmshorn. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Ein Büro zusammen mit den Diensten und Werken des Kirchenkreises in Elmshorn ist vorhanden, die Zusammenarbeit mit der ökumenischen Arbeitsstelle unseres Kirchenkreises gehört zum Konzept.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Pröpstin Christiane Melchior, Christiane.Melchior@kk-rm.de, Tel.: 04821 40701501 und der Pastor für Mission, Ökumene und Partnerschaftsarbeit, Thorsten Pachnick, Oekumene@kk-rm.de, Tel.: 0160 9039 0814.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf, z. Hd. der stellvertretenden Pröpstin des Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf, Christiane Melchior, Kirchenstr. 6, 25524 Itzehoe.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Rantza-Münsterdorf Projektpfarrstelle (9) – P Ha

*

Der **Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein** mit Sitz in 24635 Rickling ist diakonischer Träger von Einrichtungen und Diensten für psychisch erkrankte Menschen, für Menschen mit Behinderungen, für suchtgefährdete und suchtkranke Menschen und für im Alter auf Betreuung und Pflege angewiesene Menschen. In diesen Arbeitsfeldern mit etwa 4200 ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten, in den zentralen Diensten und in den Nebenbetrieben leisten rund 2500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die tägliche Arbeit für Menschen. Weitere Informationen: www.landesverein.de.

Der Landesverein für Innere Mission sucht eine Pastorin bzw. einen Pastor als

Direktorin bzw. Direktor.

Die Direktorin bzw. der Direktor leitet gemeinsam mit dem sie bzw. ihn unterstützenden Geschäftsführer die gesamte Arbeit des Landesvereins mit allen seinen Einrichtungen. Sie bzw. er ist dem Vorstand für ihre Ausrichtung auf Satzungszwecke und Vorstandsbeschlüsse sowie gemeinsam mit dem Geschäftsführer für die wirtschaftlichen Ergebnisse verantwortlich.

Wir suchen eine engagierte Leitungspersönlichkeit mit theologischer und pastoraler Kompetenz, um die diakonische Prägung der Arbeit nach innen zu fördern und nach außen zu verdeutlichen. Wir erwarten Verständnis für betriebswirtschaftliche Daten, für wirtschaftliche Zusammenhänge und für juristische Fragen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss konzeptionell und strategisch auf dem Hintergrund der Kenntnis sozialpolitischer Entwicklungen denken und handeln können. Die Leitungsaufgabe erfordert Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeiten. Für die Interessenvertretung in der Öffentlichkeit und gegenüber Politik und Kostenträgern sind überzeugendes Auftreten und Durchsetzungsgeschick notwendig. Erwartet wird die Bereitschaft, sich in der dem Landesverein verbundenen Diakonischen Gemeinschaft Rickling als Pastorin bzw. Pastor einzubringen.

Vorteilhaft wären schon vorhandene Leitungserfahrungen ebenso wie Kenntnisse in den relevanten Sozialgesetzen. Dies gilt auch für Zusatzqualifikationen wie zum Beispiel im Sozialmanagement.

Wir bieten eine verantwortungsvolle, hochinteressante und vielseitige Tätigkeit mit der Möglichkeit, unter

Berücksichtigung der Rahmenbedingungen soziales Leben in diakonischer Ausrichtung zu gestalten. Der Landesverein ist Anstellungsträger für die Pastorin bzw. den Pastor, die bzw. der für den Dienst als Direktorin bzw. Direktor des Landesvereins beurlaubt wird. Eine angemessene Besoldung ist vorgesehen. Dienst- und Wohnsitz ist Rickling. Ein größeres Wohnhaus mit Garten steht zur Verfügung. Rickling, Teil des Hamburger Verkehrsverbundes, liegt verkehrsgünstig zu Neumünster und Bad Segeberg, wo die weiterführenden Schulen zu finden sind.

Für eine vertrauensvolle Kontaktaufnahme und für Auskünfte stehen zur Verfügung: Propst Stefan Block, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands des Landesvereins, Am alten Kirchenhof 8, 24534 Neumünster, Tel.: 04321 498 134 und Direktor Pastor Rüdiger Gilde, Daldorfer Str. 2, 24635 Rickling, Tel.: 04328 1802. Wir sichern Ihnen für Ihre Bewerbung Diskretion zu.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand des Landesvereins für Innere Mission, Daldorfer Str. 2, 24635 Rickling.

Sie müssen spätestens am **2. Februar 2015** eingegangen sein. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Landesverein für Innere Mission (1) – P Re/ P Sc

*

Im Landeskirchenamt der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** in Kiel ist zum 1. Juni 2015 die Stelle

einer Referentin bzw. eines Referenten

im Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie im Umfang von 100 % zu besetzen.

Das Landeskirchenamt ist die oberste Verwaltungsbehörde der Nordkirche mit Sitz in Kiel. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage www.nordkirche.de.

Das Aufgabengebiet umfasst zurzeit schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- interreligiöser Dialog
- konfessionelle Ökumene
- Diaspora-Arbeit
- ökumenische Projekte

Bei Veränderungen der Struktur innerhalb des Bereichs Mission und Ökumene im Dezernat können sich gegebenenfalls Aufgabengebiete verändern. Es wird daher die Bereitschaft erwartet, Themenbereiche abzugeben oder sich auf neue einzulassen.

Folgende Qualifikationen stellen wir uns vor:

- Zweites Theologisches Examen
- gute englische Sprachkenntnisse
- Erfahrungen im Bereich Ökumene
- Führerschein

Bewerberinnen und Bewerber sollen ordinierte Theologinnen oder ordinierte Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordkirche stehen. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14. Die Umwandlung des Pfarrdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis ist gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Befindet sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, erfolgt die Einstellung im Angestelltenverhältnis. Personen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden, können bei Vorliegen aller Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis zur Nordkirche übernommen werden.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu

bewerben. Die Nordkirche ist bemüht, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **30. Januar 2015** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes, Herrn Prof. Dr. Peter Unruh, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen Herr Oberkirchenrat Andreas Flade, Tel.: 0431 9797 805, oder Herr Oberkirchenrat Wolfgang Vogelmann, Tel.: 0431 9797 800.

Az.: 30-1.170 – DAR Bk

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist** und die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar St. Nikolai** im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** in der Hansestadt Wismar möchten zum baldmöglichsten Termin eine B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) besetzen. Diese Stelle setzt sich zusammen aus 25 Prozent Stellenanteil nach Stellenplan und 25 Prozent aus Eigenfinanzierung befristet bis zum 31. Dezember 2016.

Die Aufgabenschwerpunkte sind:

- Aufbau und Leitung einer Kinder- und Jugendkantorei,
- kirchenmusikalische Gottesdienstgestaltung insbesondere mit zeitgenössischer Musik und unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen,
- Orgeldienste bei Kasualien und Gottesdiensten in Seniorenheimen,
- Zusammenarbeit mit bestehenden kirchenmusikalischen Projekten im Bereich der Kirchengemeinden Wismars, wie den Instrumentalensembles.

In Wismar – www.kirchen-in-wismar.de – gibt es für die Kirchenmusik neben der ausgeschriebenen Stelle eine A-Kantoren-Stelle, die von der Kirchengemeinde St. Marien/St. Georgen geführt wird. Der A-Kirchenmusiker leitet die Kantorei, das Konzertprogramm von St. Marien/St. Georgen und St. Nikolai, übernimmt Orgeldienste und hat als Kirchenmusikdirektor regio-

nale Aufgaben. Da die kirchenmusikalische Arbeit stadtweit koordiniert wird, soll ergänzend gearbeitet werden. Die B-Kirchenmusikerin bzw. der B-Kirchenmusiker hat ihren bzw. seinen Schwerpunkt bei neuerer Kirchenmusik und der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Kirchengemeinden Heiligen Geist und St. Nikolai möchten, dass in Wismar eine Kinder- und Jugendkantorei entsteht und bestehende musikalische Kinder- und Jugendgruppen vielfältig in das Gemeindeleben und die Gottesdienste einbezogen werden.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung KAVO-MP.

Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) setzen wir voraus. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **1. März 2015** an: **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligen Geist Wismar**, Pastor Thomas Cremer, Lübsche Str. 31, 23966 Wismar.

Auskunft erteilen: Pastor Roger Thomas, St. Nikolai, Tel.: 03841 213624, Pastor Thomas Cremer, Heiligen Geist, Tel.: 03841 283528, sowie Kirchenmusikdirektor Eberhard Kienast, Tel.: 03841 283310.

Az: NK 30 – KG Wismar Heiligen Geist (T Jü)

Az: NK 30 – KG Wismar St. Nicolai (T Jü)

Soziale und bildende Berufe

In der **Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg** im Ev-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist ab sofort eine Gemeindepädagogin neu zu besetzen. Wir bieten eine Vollzeitstelle - könnten uns aber auch mit dem Gedanken an einen geringeren Stellenumfang anfreunden. Wir suchen eine Person, die sich bei uns wohlfühlt, zu uns passt und sich um die Kinder und Jugendlichen unserer Kirchengemeinde kümmert.

Die Arbeit spielt sich hauptsächlich in unserem kleinen Gemeindezentrum und "unserer" Oststadt ab. Dazu kommt die übliche Zusammenarbeit der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in unserer Kirchenregion.

Zu den Aufgaben gehören:

- Angebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien, auch unter Einbeziehung von Ehrenamtlichen
- Zugehen auf Menschen am Rande und außerhalb der Kirche, z. B. in Kitas, Schulen, Freizeitzentren, Gemeinschaftsunterkunft
- Gestaltung von Familiengottesdiensten

Es wäre schön, wenn Sie

- mit viel Freude, Gottvertrauen und Humor an die Arbeit gehen,
- das gerne mit uns und anderen zusammen tun,
- Bewährtes fortführen und Neues aufbauen.

Zu uns gehören:

- Kirche und Pfarrhaus mit Diensträumen, dabei ein eigenes Büro für die Gemeindepädagogin bzw. den Gemeindepädagogen
- ca. 1300 Gemeindeglieder
- ein Pastor (100 Prozent), ein Küster (25 Prozent), eine ehrenamtliche Mitarbeiterin im Büro

Wir freuen uns auf Sie und helfen gerne bei der Wohnungssuche.

Genauere Auskünfte erhalten Sie von Pastor Finkenstein, Tel.: 0395 7071 893 bzw. 0162 6780 273, oder Frau Heilmann (Kirchengemeinderat), Tel.: 0395 7071 893 bzw. 0395 7076 904.

Voraussetzung für Ihre Bewerbung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Die Anstellung und Bezahlung erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Bewerbungen erbitten wir bis zum **15. März 2015** an die Friedensgemeinde Neubrandenburg, Semmelweisstraße 50, 17036 Neubrandenburg, E-Mail: neubrandenburg-friedensgemeinde@elkm.de.

Az.: 30 Friedensgemeinde Neubrandenburg – DAR Bk

*

Im Niederdeutschen Bibelzentrum Barth, einer Einrichtung in Trägerschaft des **Hauptbereiches 3 „Gottesdienst und Gemeinde“** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), ist zum 1. Februar 2015 oder später die Stelle

einer Religionspädagogin bzw. eines Religionspädagogen oder einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen

in Vollzeit zu besetzen.

Das Niederdeutsche Bibelzentrum in Barth ist eine Ausstellungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte mit einem mittelalterlichen Hospitalgebäude, einem modernen Funktions- und Bildungshaus sowie einem gestalteten Areal mit Bibelpark, das 2001 eröffnet wurde. Es finden Führungen und Seminare zu bibelpädagogischen Themen mit vielen verschiedenen Zielgruppen aus Schule, Kirche und Öffentlichkeit statt. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bibelzentrum-barth.de.

Zum Aufgabenbereich dieser Stelle gehören vor allem

- Durchführung von bibelpädagogischen Projekten für Konfirmandengruppen, Schulklassen aller Altersgruppen, Kindergartengruppen, Gruppen von Erwachsenen aus Kirchengemeinden, Bundeswehr und Bundesfreiwilligendienst
- Durchführung von schulergänzenden Projekten am dritten Lernort
- Führungen durch die Ausstellung

Wir wünschen uns eine Kollegin bzw. einen Kollegen mit

- Kenntnissen und Erfahrungen im Schnittpunkt von Theologie und Pädagogik
- der Fähigkeit zum Elementarisieren
- Erfahrung in Gemeindearbeit und gegebenenfalls der Befähigung zum Religionsunterricht
- Methoden- und Medienkompetenz

Sie sollten

- teamorientiert und gut strukturiert arbeiten können
- flexibel sein in Bezug auf sehr unterschiedliche Zielgruppen
- offen sein für möglichst viele Formen von Frömmigkeit
- ein Verständnis für eine weitgehend entkirchlichte Gesellschaft und das Selbstverständnis einer christlichen Existenz im säkularen Umfeld haben

Die Aufgabe erfordert die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, auch an Abenden und Wochenenden. Dienstsitz ist das Niederdeutsche Bibelzentrum in Barth. Die Bezahlung der Stelle erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), siehe www.vkda-nordkirche.de.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, hierüber in den Be-

werbungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Nähere Auskünfte erteilen Johannes Pilgrim (Leiter Bibelzentrum), Tel.: 038231 77662, E-Mail: info@bibelzentrum-barth.de und Pastor Friedrich Wagner (Leiter Hauptbereich 3), Tel.: 040 30620 1202, E-Mail: friedrich.wagner@gemeindedienst.nordkirche.de.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich bis zum **2. Februar 2015** an den Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“, Pastor Friedrich Wagner, Königstraße 54, 22767 Hamburg. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: HB 3020 – DAR A-H

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Süd-stadt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters (vorzugsweise Fachhochschule) zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent, die Anstellung und Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Unser Gemeindezentrum liegt mitten in einer idyllischen Kleingartenanlage nahe des sich entwickelnden Universitätscampus Südstadt. Unser Gemeindegebiet zeichnet sich durch eine sehr gute Infrastruktur aus. Zahlreiche Kindertageseinrichtungen, Schulen (auch in privater Trägerschaft) aller Schularten, Ärztehäuser, sowie diverse Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. Die Innenstadt ist in zehn Minuten mit dem PKW, aber auch mit dem gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr erreichbar. Wir sind eine lebendige Gemeinde mit etwa 1500 Gemeindegliedern. Neben einer aktiven Seniorenarbeit, die durch hohes Engagement der Teilnehmenden getragen wird, gehören Kindergruppen im Alter von sechs bis 14 Jahren selbstverständlich zu den Gemeindeaktivitäten und sind im Gemeindeleben etabliert. Zu unserem Gemeindezentrum zählen das 1998 grundsanierte Pfarrhaus sowie zwei Gemeindehäuser mit zwei Gottesdienst- bzw. Mehrzweckräumen, einem Pfarrbüro und einem Gruppenraum. Ein eigener Arbeitsplatz in der Gemeinde wird zur Verfügung gestellt.

Die Südstadtgemeinde entstand Mitte der 1960er Jahre mit dem Aufbau des Stadtteils. Mit viel Mut, Entschlossenheit und Experimentierfreude ist die Gemeinde gewachsen. Das großzügige Außengelände

mit dem Sonnensegel wird für viele Aktivitäten genutzt. Neben dem Gemeindeleben werden zwei Pflegeheime von unserer Gemeinde seelsorgerlich betreut. Wir sind Gastgeber für die Koreanische Evangelische Gemeinde, die in unseren Räumen auch ihre Gottesdienste feiert. Als hauptamtlicher Mitarbeiter ist neben der Küsterin (25 Prozent) ein Pastor (100 Prozent) tätig. Wir pflegen eine gute Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden. Neben der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und der Arbeit mit Kindern sind uns darüber hinaus kreative Impulse für die Arbeit mit Studentinnen und Studenten, die im Stadtteil wohnen, wichtig. Aktuell wollen wir als Gemeinde auf junge Familien, die vermehrt in der Südstadt ihren Lebensmittelpunkt suchen, zugehen.

Wir erwarten eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der

- besonders Teamfähigkeit, offenes Kommunikationsverhalten und Kreativität mitbringt,
- sich durch Kontaktfreudigkeit auszeichnet,
- eigenständiges Arbeiten gewöhnt ist,
- über eine methodische Offenheit verfügt,
- den Mut hat, Neues auszuprobieren,
- über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge, vorzugsweise FH, oder über einen vergleichbaren pädagogischen oder theologischen Abschluss verfügt,
- möglichst über einen Führerschein verfügt.

Ihre Aufgabenschwerpunkte (in der Reihenfolge der Wertigkeit):

- selbstständige kontinuierliche Angebote für Kinder aller Altersgruppen,
- von der Arbeit mit Kindern ausgehend: Entwicklung von generationsübergreifenden, gemeindepädagogischen Konzepten zur Begegnung mit Menschen am Rand der Kirche und außerhalb der Kirche.

Im Team mit dem Pastor und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (eine Schule, ein Kindergarten),
- Mitarbeit bei Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen (z. B. Gemeindefeste),
- Entwicklung und Durchführung von Angeboten für Familien, Jugendliche, Studentinnen und Studenten,
- Durchführung von Rüstzeiten und Projektarbeit,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Unterstützung Erwachsenenarbeit 60+ und Seniorenarbeit.

Wir freuen uns auf interessante und aussagekräftige Bewerbungen (gerne auch via Internet). Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. März 2015** an folgende

Adresse: Pastor Markus Kiss, Ev.-Luth. Südstadtgemeinde Rostock, Am Pulverturm 4, 18059 Rostock, Tel.: 0381 4000065 (Gemeindebüro), 0381 8775 3985 (Pfarramt), E-Mail: rostock-suedstadt@elkm.de.

Az.: Südstadtgemeinde Rostock – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Im Landeskirchenamt der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** in Kiel ist zum 1. Juni 2015 die Stelle

einer Referentin bzw. eines Referenten

im Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie im Umfang von 100 % zu besetzen.

Das Landeskirchenamt ist die oberste Verwaltungsbehörde der Nordkirche mit Sitz in Kiel. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage www.nordkirche.de.

Das Aufgabengebiet umfasst zurzeit schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- interreligiöser Dialog
- konfessionelle Ökumene
- Diaspora-Arbeit
- ökumenische Projekte

Bei Veränderungen der Struktur innerhalb des Bereichs Mission und Ökumene im Dezernat können sich gegebenenfalls Aufgabengebiete verändern. Es wird daher die Bereitschaft erwartet, Themenbereiche abzugeben oder sich auf neue einzulassen.

Folgende Qualifikationen stellen wir uns vor:

- Zweites Theologisches Examen
- gute englische Sprachkenntnisse
- Erfahrungen im Bereich Ökumene
- Führerschein

Bewerberinnen und Bewerber sollen ordinierte Theologinnen oder ordinierte Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordkirche stehen. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre mit einer

Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14. Die Umwandlung des Pfarrdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis ist gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Befindet sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, erfolgt die Einstellung im Angestelltenverhältnis. Personen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden, können bei Vorliegen aller Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis zur Nordkirche übernommen werden.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, hierüber in den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Die Nordkirche ist bemüht, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **30. Januar 2015** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes, Herrn Prof. Dr. Peter Unruh, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen Herr Oberkirchenrat Andreas Flade, Tel.: 0431 9797 805, oder Herr Oberkirchenrat Wolfgang Vogelmann, Tel. 0431 9797 800.

Az.: 30-1.170 – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Februar-Ausgabe 2015: Fr., 9. Januar 2015 (12:00 Uhr),

für die März-Ausgabe 2015: Di., 10. Februar 2015 (12:00 Uhr),

für die April-Ausgabe 2015: Di., 10. März 2015 (12:00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de